Rechtshilfebroschüre für Aktionen in Niedersachsen*

erstellt anlässlich des Aktionscamps 2021
vom Aktionsbündnis Gemeinsam gegen die Tierindustrie
(Stand: 01.05.2021)

* Erstellt auf der Grundlage der Rechtshilfebroschüren vom Legal Team für Alle, angepasst an die aktuelle Rechtslage in Niedersachsen & dem Antirepressionshandbuch „Wege durch die Wüste (2016)“

Zusammen legen wir die Hauptzentrale eines der größten Fleischkonzerne Deutschlands in Rechterfeld lahm.

www.gemeinsam-gegen-die-tierindustrie.org

Inhaltsangabe

1. Einleitung ... 1

1.1 Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein! ... 3
1.2 Rassismus und Repression ... 3
1.3 Was macht eigentlich ein Ermittlungsausschuss / das Legal Team? ... 4

2. Vorbereitung auf die Aktion .. 5

2.1 Bezugsgruppen bilden ... 5
2.2. Vorsichtige Kommunikation ... 5
2.3 Zimmer aufräumen / E-Datensicherung ... 5
2.4 Bezugspersonen informieren ... 5
2.5 Weg zur Aktion und nach Hause beachten ... 5
2.6 Auswirkung der Kleidung beachten ... 6
2.7 Packliste ... 6

3. Auf der Aktion ... 6-7

4. Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen ... 7

4.1 Demo, Versammlung ... 7
4.1.1 Teilnahme an einer Demo, Versammlung ... 7-8
4.1.2 Demo, Versammlung anmelden / organisieren ... 8
4.1.3 Durchführung unangemeldeter Versammlungen ..8
4.2 Ungehorsame Kleingruppenaktion ... 8-9
4.2.1 Landfriedensbruch *§ 125 StGB ... 9*
4.2.2 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte *§ 113 StGB* ... 9
4.2.3 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte *§ 114 StGB ... 9-10*
4.2.4 Hausfriedensbruch ... 10
4.2.5 Nötigung ... 10
4.2.6 Störung öffentlicher Betriebe ... 10
4.3 Weitere Aktionsformen ... 10-11

5. Personalienfeststellung und -verweigerung ... 11

5.1 Personalienfeststellung ... 11
5.2 Personalienverweigerung – was darf die Polizei?... 11
5.3 Vor- und Nachteile von Personalienverweigerung ... 11-12
5.4 Entscheidung und Vorbereitung ... 12

6. Polizeiliche Maßnahmen ... 12

6.1 Auf der Straße / Unterwegs ... 12
6.1.1 Verkehrskontrolle ... 12
6.1.2 Durchsuchung ... 12-13
6.1.3 Platzverweis ... 13
6.1.4 Räumung ... 13
6.2 Bei der Polizei ... 13
6.2.1 Vernehmung? Aussage verweigern! ... 13-14
6.2.2 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) .. 14
6.2.3 DNA-Entnahme ... 14
6.2.4 Einbehalten von Gegenständen ... 14
6.3 Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht... ... 14
6.3.1 Gewahrsam und Verhaftung ... 14-15
6.3.2 Untersuchungshaft (U-Haft) ... 15

7. Nach der Aktion ... 15

7.1 Strafverfahren ... 15
7.1.1 Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft ... 15
7.1.2 Strafbefehl ... 16
7.1.3 Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten .. 16-17
7.1.4 Mögliche Strafen und der Umgang damit ... 17
7.1.4.1 Geldstrafen ... 17
7.1.4.2 Bußgelder ... 17
7.1.4.3 Bewährungs- und Haftstrafen ... 17
7.2 Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst ... 17-18

8. Aufenthaltsrechtliche Infos ... 18

8.1 Anreise ... 18
8.2 Menschen mit EU Pass ... 18-19
8.3 Menschen mit einem Nicht-EU-Pass ... 19
8.4 Menschen ohne Papiere/ohne gültigen Aufenthaltstitel/mit Reisebeschränkung ... 19
8.5 Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt ... 19
8.6 Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme ... 19-20

9. Minderjährig und aktiv ... 20

9.1 Während der Aktion ... 20
9.2 Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren / Jugendgerichtshilfe) ... 20
9.2.1 Vorladung bei der Polizei ... 20
9.2.2 Gerichtsverfahren 20-21
9.2.3 Jugendgerichtshilfe ... 21

10. Zivilrechtliche Verfahren ... 21

1. Einleitung

Diese Broschüre dient der Vermittlung rechtlicher Grundlagen und ist von Aktivist*innen für Aktivist*innen geschrieben. Sie will den Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse unterstützen. Sie bezieht die spezifische Gesetzgebung in Niedersachsen mit ein und ist daher zwar in großen Teilen, aber nicht in jedem Detail deutschlandweit nutzbar. In der PDF-Version haben wir die §§ jeweils mit dem aktuellen Gesetzestext im Internet (StPO www.gesetze-im-internet.de, www.nds-voris.de und Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SOG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true) verlinkt.
Die Rechthilfebroschüre greift sehr viele Fragen auf und sollte unbedingt vor der Teilnahme an Aktionen komplett gelesen werden. Polizeigesetze sind Ländersache und daher in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich, es empfiehlt sich eine aktionsspezifische Vorbereitung.
Die AG Antirepression (*antirepression@gemeinsam-gegen-die-tierindustrie.org*; PGP-Schlüssel auf dem öffentlichen Keyserver) und der Ermittlungsausschuss (EA) des Bündnis GgdT ist für euch da, egal ob ihr Post bekommen habt, eure Personalien aufgenommen wurden, ihr in Gewahrsam wart oder sonst etwas passiert ist. Bei der AG Antirep und beim EA sind Menschen, die euch im Fall von Gewahrsamnahmen unterstützen, wir sind grundsätzlich auf eurer Seite.

1.1. Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!

Repression gibt es auf vielen Ebenen: angefangen beim Druck, der unter Umständen durch Angehörige auf euch ausgeübt wird, bis hin zu polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen euch. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll sich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen.
Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Wir wollen euch dazu die nötige Unterstützung und unser Wissen weitergeben, sind aber gleichzeitig auf eure Aufmerksamkeit und Mitarbeit angewiesen. Wir können nicht auf jede Frage eine wasserdichte Antwort versprechen, denn Repression ist nicht immer berechenbar und hängt von Taktiken und Strategien der Repressionsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft ab. Klar bleibt aber, Repression will isolieren und einschüchtern.
Deswegen ist uns wichtig zu betonen:
Wir sind solidarisch!
Niemand bleibt allein!
Wir möchten zu aller erst Rechtsunterstützung geben und von Repression betroffene Personen nicht in der Isolation lassen. Wir arbeiten dabei mit verschiedenen Menschen aus unterschiedlichen Kontexten zusammen. Wir wollen gemeinsam mit Menschen, die von Repression betroffen sind, Handlungsoptionen für die jeweiligen Fälle erarbeiten; damit die Personen anhand möglichst vieler Optionen und Sichtweisen entscheiden können, welchen Weg sie einschlagen möchten. Wir wollen informiertes, eigenverantwortliches Handeln ermöglichen. Dazu gehört für uns, dass sich die betroffenen Personen in die Sachverhalte ebenso eindenken wollen wie wir.
Zudem wünschen wir uns, dass die Antirepressionsarbeit von der Bewegung getragen wird, dass diese sich geschlossen hinter die Menschen stellt, die konkret von Repression betroffen sind. Der Umgang mit Repression ist Teil des Widerstands gegen herrschende Verhältnisse – er kann nicht auf wenigen Schultern liegen. In den letzten Jahren haben wir bemerkt, dass oft mit besonderer Härte gegen Einzelne vorgegangen wird. Es trifft Einzelne, gemeint sind wir aber alle. In diesen Fällen ist Solidarität das wichtigste Gegenmittel, das wir haben.

1.2 Rassismus und Repression

BIPoC[1] sind aus rassistischen Gründen stärker von Repression betroffen als weiße[2] Menschen. Es ist die Aufgabe aller Aktivisti, die die Aktion planen und daran teilnehmen, eine antirassistische Praxis zu entwickeln, die unterschiedliche Realitäten von Teilnehmenden mitdenkt und darauf eingehend ein solidarisches und emanzipatorisches Miteinander ermöglicht. Rassismus geht uns alle an. Antirassismus ist Pflicht.
Es ist ein sehr bestärkendes Gefühl, mit hunderten und tausenden von Menschen zusammen an den verschiedenen Aktionen im Rahmen der Aktionstage teilzunehmen. Aber nicht alle Menschen sind gleichermaßen gefährdet bzw. geschützt. BIPoC und nicht-weiße Personen sind von Racial Profiling und überdurchschnittlich oft von Polizeigewalt betroffen. Dies kann auch auf dem Weg zu einer Aktion, in oder nach der Aktion passieren. Hiervor können in einer konkreten Situation leider auch keine Rechtsnormen schützen. Ein solches Verhalten der Polizei ist zwar klar rechtswidrig, kommt aber trotzdem immer wieder vor. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Personen und vor allem weiße Menschen, die eine solche Situation mitbekommen, solidarisch und unterstützend verhalten. Beachtet aber auch, dass Menschen sich unterschiedliche Reaktionen in solch einer Situation wünschen, es gibt also nicht die eine Lösung.

Versucht immer zuerst mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen: Fragt wie es ihr geht und was sie braucht. Signalisiert ihr, dass ihr auf ihrer Seite seid. Wenn ihr nicht mit der Person sprechen könnt, schaut erstmal, ob die Bezugsgruppe oder Freund*innen der Person in der Nähe sind. Womöglich können sie am besten einschätzen, was die Person braucht.
Mögliche Handlungen sind zum Beispiel (währenddessen):

- Als betroffene Person: Es gibt kein richtiges oder falsches Vorgehen in der Situation. Das allerwichtigste ist es, dass deine Bedürfnisse für dich im Fokus stehen. Du weißt am besten, was du brauchst, ob du zum Beispiel so schnell wie möglich aus der Situation raus willst, oder ob du dir Aufmerksamkeit oder ein Einmischen von anderen Menschen wünschst. Es kann hilfreich sein mögliche Szenarien vorher mit deiner Bezugsgruppe durchzusprechen.
- Ihr werdet Zeug*in von Racial Profiling oder rassistischer Polizeigewalt oder seid davon betroffen: Jede*r kann nach der Dienstnummer und dem Namen der Beamt*innen fragen. Eine Verweigerung der Dienstnummer ist rechtswidrig, aber in der Praxis trotzdem üblich.
- Jede*r kann sich als Zeug*in aufnehmen lassen[3]. Wir sehen darin aber die Gefahr

als Zeug*in gegen die betroffene Person geladen zu werden, wenn die Polizei eine Gegenanzeige stellt, was durchaus Polizeipraxis ist. Es kann hilfreicher sein, der betroffenen Person seine Kontaktdaten dazulassen. Sie kann dann im Nachhinein überlegen, wie sie vorgehen möchte und ob ihr sie unterstützen könnt.

• Je nach Wünschen der betroffenen Person auch: in der Nähe bleiben, beobachten, intervenieren, Stopp sagen, Aufmerksamkeit drum herum schaffen, den EA anrufen, weitere Unterstützung holen, ggf. filmen.

• Wenn du dir als Beobachter*in unsicher bist, kannst du auch erstmal andere Menschen in der Nähe ansprechen und gemeinsam überlegen was ihr tun könnt. Als weiße Person sollte es keine Option sein zu Schweigen oder einfach nichts zu tun (white silence). Wenn du selbst von Rassismus betroffen bist sollte für dich nicht nur die betroffene Person im Fokus stehen, sondern auch deine eigene Sicherheit.

Im Nachhinein:

• Geht vorsichtig auf die betroffene Person zu und fragt, ob ihr sie unterstützen könnt (z.B. reden, wegfahren, medizinische Versorgung, Kontakt austauschen).

• Als betroffene Person und als Beobachter*in kann es hilfreich sein ein Gedächtnisprotokoll[4] zu schreiben, um sich später noch an den Vorfall erinnern zu können.

• Eine Dienstaufsichtsbeschwerde kann im Nachhinein bei der*dem Polizeipräsident*in des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden, sollte jedoch mit Betroffenen abgesprochen werden.

• Wenn du betroffen bist und gegen Racial Profiling oder rassistische Polizeigewalt vorgehen willst, empfehlen wir dir vorher mit anderen Betroffenen, Antirepressionsstrukturen oder solidarischen Anwält*innen darüber zu sprechen.

Achtung für Beobachter*innen: Alle Handlungen können bei Betroffenen eine unterschiedliche Wirkung haben und die Situation möglicherweise sogar schlimmer machen. Deshalb solltet ihr soweit möglich untereinander schon vorher über solche Situationen reden. In der Situation solltet ihr ernst nehmen, was die betroffene Person euch kommuniziert. Wenn die Person sich zum Beispiel eher ein ruhiges Verhalten wünscht, solltet ihr nicht über den Wunsch hinweggehen, weil ihr es persönlich politisch wichtig fändet, die Situation zu skandalisieren.

Des Weiteren können nicht-weiße Menschen ohne EU-Pass, mit prekärem Aufenthaltsstatus, oder Menschen, die illegalisiert werden, von Abschiebung bedroht sein.

In Kapitel 6 findet ihr Informationen zu diesem Thema. Wenn ihr Fragen habt, kommt gerne auf uns zu oder schreibt uns eine Email. Wir versuchen euch die Informationen zu geben, die ihr braucht, um zu entscheiden, wie ihr das Repressionsrisiko für euch bewertet. Sei als weiße Person aber vorsichtig mit deinen Zuschreibungen, viele BIPoC-Aktivist*innen haben einen deutschen Pass.

1.3 Was macht eigentlich ein Ermittlungsausschuss / das Legal Team?

Als Ermittlungsausschuss (EA) sind wir während der Aktionen für euch telefonisch erreichbar. Wir kümmern uns um Festgenommene und insbesondere darum, dass niemand auf der Polizeiwache vergessen wird. Im Vorfeld der Aktionen bieten wir Workshops und Beratung an. Kommt vorbei, wenn ihr Fragen habt. Wir versuchen sie bestmöglich zu beantworten. Im Nachhinein ist das Legal Team per Mail erreichbar und kann beraten oder Beratung vermitteln, falls es juristische Folgen der Aktionen gibt.

Anrufe beim EA

Der EA ist während des gesamten Aktionszeitraums (Tag und Nacht) telefonisch erreichbar. Die Nummer werden wir im Camp und für Anreisende auch kurz vorher kommunizieren. Solltet ihr Festnahmen, Gewalt oder sonstige Übergriffe durch Polizei beobachten, meldet diese dem EA! Wenn ihr selbst festgenommen werdet, benachrichtigt den EA von der Polizeiwache aus! Ihr habt das Recht auf einen Telefonanruf bei einer Person eurer Wahl, die ihr benachrichtigen wollt (→ *§ 20 NPOG*). Bitte nutzt diesen, um uns zu benachrichtigen. Wenn die Polizei dich nicht selbst telefonieren lässt, bestehe darauf, dass sie uns in eurer Anwesenheit über eure Festnahme benachrichtigen.

Zu diesen Punkten solltest du dem EA bei deinem Anruf möglichst etwas sagen. Du kannst das Telefonat mit dem EA aber auch führen, indem du einfach fragst, was sie von dir wissen wollen:

• Wie heißt du? Oder, wenn du anonym bleiben möchtest: Wie ist deine Persönliche Nummer bzw. Pseudonym?

• Wo genau wirst du festgehalten? (z.B. Adresse der Gefangenensammelstelle (GeSa) oder Polizeiwache)

• Was ist der Vorwurf der Polizei gegen dich?

• Wie geht es dir? Bist du verletzt?

• Brauchst du wichtige Medikamente?

• Sind noch mehr Menschen mit dir zusammen in Gewahrsam genommen worden? (Bitte Namen nur erwähnen, wenn du absolut sicher bist, dass die anderen Leute gegenüber der Polizei ihre Identität bereits preisgegeben haben!)

[1] BIPoC: steht für Black, Indigenous and People of Color, also Schwarze Menschen, Indigene Menschen und Personen of Color. Der Begriff ist eine Selbstbezeichnung, der sich gegen diskriminierende Fremdbezeichnungen durch die weiße Mehrheitsgesellschaft wehrt. Er beschreibt nicht die biologischen Merkmale von Menschen, sondern eine soziale Konstruktion, welche Menschen eine bestimmte soziale Position zuweist. BIPoC verbinden geteilte Rassismuserfahrungen, Ausgrenzungen von der weiß dominierten Mehrheitsgesellschaft und Zuschreibungen »anders« zu sein.

[2] weiß bzw. weißsein bezeichnen ebenso wie der Begriff BIPoC keine biologische Eigenschaft, sondern eine politische und soziale Konstruktion. Mit weißsein ist die dominante und privilegierte Position in dem Machtverhältnis Rassismus gemeint. Sie bleibt häufig unausgesprochen und unbenannt, obwohl zu jeder Diskriminierung sowohl eine diskriminierte, als auch eine privilegierte Position gehören. Im Gegensatz zu dem Begriff BIPoC ist weiß keine Selbstbezeichnung. Um zu verdeutlichen, dass weißsein ein Konstrukt ist wird es hier kursiv geschrieben.

[3] Seid euch bewusst, dass sowohl Dienstaufsichtsbeschwerden und viel mehr noch Zeug*innenaussagen dazu führen können, dass ihr nicht anonym aus der Aktion geht.

[4] Tipps zum Schreiben eines Gedächtnisprotokolls, sowie Risiken gibt es z.B. hier:

https://antirepression.noblogs.org/polizeikontakt/gedaechtnisprotokolle

Das solltest du im Telefonat mit dem **EA NICHT!** sagen:

- Was du wirklich getan oder nicht getan hast.
- Wie du heißt, wenn du das der Polizei noch nicht gesagt hast und deine Identität nicht preisgegeben möchtest.
- Welche Personen sonst noch beteiligt waren, aber nicht in Gewahrsam genommen worden sind.

Der EA steht mit Anwält*innen in Verbindung und wird sich um eine Verteidigung kümmern, falls es zu Schnellverfahren kommen sollte bzw. die Polizei euch für längere Zeit dort behalten will. Wir werden außerdem versuchen, Menschen zu finden, die euch vor der GeSa (Gefangenensammelstelle) bzw. Polizeiwache erwarten und abholen (GeSa-Support). Wir kümmern uns darum, dass niemand vergessen wird.

Wichtig! - *Beim EA Abmelden:*
Ruf den EA in jedem Fall an, wenn du wieder frei bist, damit wir Bescheid wissen!

2. Vorbereitung auf die Aktion

2.1. Bezugsgruppe bilden

Es ist immer sinnvoll, dir bereits einige Zeit vor der Aktion eine Bezugsgruppe zu suchen, mit der du Absprachen triffst. Hast du Menschen gefunden, mit denen du dir vorstellen kannst, gemeinsam in Aktion zu gehen, solltet ihr euch in Ruhe zusammensetzen und euch über eure Ziele, Erwartungen, Verhaltensweisen und mögliche Szenarien austauschen. In der Bezugsgruppencheckliste von Skills for Action findest du eine Liste von Fragen, die bei euren Absprachen hilfreich sein kann. Das wichtigste an einer Bezugsgruppe ist, dass ihr euch aufeinander verlassen könnt. Sprecht offen über eure Ängste und versucht, einen gemeinsamen Umgang damit zu finden. Alle beteiligten Personen sollten sich über Motivation und Durchführung einer Aktion einig sein. Dies führt dazu, dass die Menschen sich sicherer fühlen. Es kann auch sein, dass ihr während der Aktion von Pressevertreter*innen angesprochen werdet, dann ist es gut, wenn ihr ein paar Formulierungen parat habt und nicht alle Menschen was anderes erzählen.

2.2 Vorsichtige Kommunikation

Achtet bei Gesprächen über anstehende Aktionen darauf, dass keine aktionsfremden Personen mithören können. Es empfiehlt sich auch technische Geräte wie Handys in hörsicherer Entfernung aufzubewahren oder einfach für Besprechungen zuhause zu lassen. Überlegt euch, ob ihr euch für die Aktion einen Aktionsnamen zulegen wollt, der nicht auf eure Identität zurückgeführt werden kann. Es ist dann natürlich auch wichtig, dass sich alle Menschen aus der Bezugsgruppe an die Aktionsnamen halten und nicht ausversehen Klarnamen ausplaudern.

2.3 Zimmer aufräumen / E-Datensicherung

Räumt vor der Aktion euer Zimmer/eure Wohnung, Keller und euer Auto auf. Zu Hausdurchsuchungen kommt es zwar relativ selten, aber wenn doch sollte in eurem Zimmer, Keller oder Auto nichts herumliegen, was auf die Aktion hinweisen könnte, dazu zählen Flugblätter, Ketten und Schlösser für Lock-ons, Pyrotechnik usw.. Auch eure technischen Geräte wie Handys oder Laptops solltet ihr vorher aufräumen und z.B. eure Chatverläufe löschen. Wichtige Daten, die ihr nach der Aktion evtl. noch braucht, solltet ihr auf verschlüsselten Festplatten abspeichern. Bedenkt auch zu vermeiden, dass ihr durch Zufallsfunde der Cops wie z.B. Gras etc. Repressionen bekommt.

2.4 Bezugspersonen Informieren

Sagt Menschen aus eurer Familie oder Freundeskreis Bescheid, dass ihr für die Dauer einer Aktion nicht zu erreichen seid. Aber insbesondere wenn diese Menschen keine aktivistische Erfahrung haben, solltet ihr ihnen möglichst wenige Infos liefern, die sie bei einem Polizeiverhör ausplaudern könnten. Das schützt eure Bezugsmenschen genauso wie euch selbst.

2.5 Weg zur Aktion und nach Hause beachten

Informiert euch im Vorfeld über den Weg zur Aktion und zurück, damit ihr euch am Aktionstag nicht verlauft oder zu spät kommt. Am besten ist es, wenn Menschen ein paar Tage vor der Aktion unauffällig scouten gehen können oder ihr eine ortskundige Person dabei habt. Falls dies nicht möglich ist und ihr euch die Route nur per Online-Kartendienst anschauen könnt, solltet ihr das über ein Tor-Browser machen oder zumindest in eurem herkömmlichen Browser die Daten löschen. Denkt daran, dass eure Metadaten gespeichert werden, wenn ihr per Smartphone navigiert. Ihr solltet am besten keine Smartphones dabei haben und auch nur klassische Mobiltelefone als Aktionshandys, damit ihr nicht getrackt werden könnt. Zur Orientierung druckt euch am besten auch eine Umgebungskarte aus.
Begebt euch nie alleine zu einer Aktion und zurück. Falls ihr auf die Polizei trefft und in Gewahrsam genommen werdet, gibt es in diesem Fall keine Zeug*innen eurer Verhaftung und Menschen machen sich Sorgen, wenn ihr plötzlich verschwindet. Vereinzelt gab es gerade in ländlichen Regionen Begebenheiten, bei denen die Polizei in der Nacht gezielt Menschen aufgelauert und eingeschüchtert hat.

2.6 Außenwirkung der Kleidung beachten

Achtet auf einigermaßen unauffällige Kleidung. Die Polizei muss ja nicht gleich sehen, dass da ein paar *„linke Chaoten“* unterwegs sind. Fahnen, Banner und ähnliches Aktionsmaterial sollte natürlich ebenfalls nicht offen herum getragen werden.

2.7 Packliste

Was du mitnehmen solltest:

- Personalausweis oder Reisepass - falls du dich gegen eine Identitätsverweigerung entscheiden solltest.
- Geld für eventuelle Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr
- Verpflegung / Geld für Verpflegung
- Geld für den Fall, dass du eine Rückreise spontan anders organisieren musst, z.B. wenn die einzige Person mit Fahrerlaubnis in der GeSa bleiben muss oder du deine Bezugsgruppe verlierst.
- Medikamente, die du regelmäßig brauchst - auch im Hinblick auf einen eventuell etwas längeren Aufenthalt auf der Polizeiwache (s. hierzu auch Abschnitt 5.2 und 6.3)
- Zettel und Stift
- EA-Telefonnummer, die du am besten irgendwo auf die Haut schreibst, wo sie nicht durch Schwitzen oder starken Abrieb verschwindet.
- Eventuelle ein kleines Sanipaket mit Spülflasche für Pfefferspray/CS-Gas, Verbandszeug, Traubenzucker, vegane Schokolade und Kopfschmerztabletten

Was du auf jeden Fall zuhause lassen solltest:

- Adressbücher und Kalender
- Jegliches politisches Material, das nichts mit der Aktion zu tun hat
- dein privates Handy (s. hier auch Abschnitt 3 Aktionshandys)
- Drogen aller Art
- Auf Makeup und Kontaktlinsen am besten verzichten, dies kann bei dem Einsatz von Reizgas unangenehm werden.

3. Auf der Aktion

Kein Alkohol, keine Drogen!
Geht immer nüchtern in Aktion. Wenn ihr unter Drogeneinfluss steht, gefährdet ihr euch und eure Mitaktivist*innen. Gleichzeitig diskreditiert ihr die Botschaft und die Dringlichkeit einer Aktion, wenn der Eindruck ensteht, dass Menschen solchen „Blödsinn“ nur machen, wenn sie nicht im „Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte“ gewesen sind.

Aktionshandys
Lasst eure privaten Smartphones zuhause und benutzt lieber klassische Handys mit nicht registrierten SIM-Karten. In Deutschland müssen die Verkäufer*innen von SIM-Karten sich den Perso der Menschen zeigen lassen, trotzdem gibt es immer noch Kioske, wo ihr auch nicht registrierte SIM-Karten erwerben könnt. Der Erwerb nicht registrierter SIM-Karten ist auch in vielen Nachbarländern (z.B. Dänemark) möglich.

Bezugsgruppe zusammenhalten / Aufeinander achten / An vorherige Absprachen halten
Auf dem Weg zum Aktionsort und wenn der Aktionsort erreicht ist,verschaffe dir mit deiner Bezugsgruppe am besten einen Überblick über die Situation vor Ort. Was macht die Polizei? Beobachte hier vor allem auch dich und wie es dir geht! Ist die Situation ok für dich? Wenn sie es nicht ist, informiere deine Gruppe darüber und überlegt gemeinsam, wie das zu ändern ist. Achte auch darauf, dass es anderen aus deiner Bezugsgruppe gut geht. Macht lieber Abstriche von eurem Vorhaben, als dass eine*r aus deiner Bezugsgruppe stundenlang mit dem Gefühl der Überforderung herumlaufen muss. Wenn eine Person aus deiner Bezugsgruppe die Aktion verlassen muss, sollte diese nie alleine gehen müssen. Hier macht es Sinn neben den Aktionsgruppen auch Tandems bzw. Buddys zu bilden.

Beobachtung einer Festnahme & Anruf beim EA
Wenn du eine Festnahme beobachtest, versuche die Identitätsnummer der Person bei Identitätsverweigerung oder den Namen, Geburtsdatum und Meldeadresse der verhafteten Person in Erfahrung zu bringen. Notiere dir Uhrzeit, die Örtlichkeit der Festnahme und wenn möglich, die Nummer der Polizeieinheit. Rufe dann denn EA an. Beachte hierbei, dass du dir sicher sein solltest, dass die Person tatsächlich festgenommen wird und nicht nur unter Umständen in einer langwierigen Personalienkontrolle hängt. Achte daher genau darauf, was mit der Person passiert, ob sie z.B. tatsächlich von der Polizei in ein Polizeifahrzeug vefrachtet wird. Wenn du dann den EA anrufst beachte, dass das Telefon möglicherweise abgehört werden kann. Lass am besten den EA, den Verlauf des Gesprächs führen (s. hier auch Abschnitt 1.3).

Übergriffe & Verletzungen
Falls es bei Übergriffen z.B. durch die Polizei zu Verletzungen kommt, dann ruft die Aktions-Sanis oder lasst sie über ein Megaphone etc. ausrufen. Bildet mit den Umstehenden einen Kreis - mit Blick nach außen - um die Verletzten zu schützen und damit Sanis oder Ersthelfer*innen ungestört arbeiten können. Sind keine Sanis auffindbar, organisiert mit Freund*innen den Abtransport der Verletzten. Verletzte

sollen niemals alleine gelassen werden, auch dann nicht, wenn die Verletzung zunächst einmal gar nicht so schlimm aussieht. Wenn ihr ein Krankenhaus aufsuchen müsst / wollt, versucht eines zu nehmen, das etwas weiter weg ist und mit der Aktion nicht in Verbindung gebracht wird. Das gilt natürlcih nur solange es der Zustand der Verletzten das erlaubt. Auch im Krankenhaus lasst die verletzten nicht alleine. es kann vorkommen, dass die Polizei zur Vernehmung ins Krankenhaus kommt. Verhindert das und informiert den EA darüber. Leider geben Krankenhäuser manchmal auch Namen von Vereltzten an die Cops weiter. Deshalb überlegt euch bis zur Aufnahme, was genau ihr über die Verletzung sagen wollt. Wichtig ist, dass eine richtige Diganose weiterhin möglich ist. Weist die anwesenden Ärzt*innen und Pfleger*innen ausdrücklich auf ihre Schweigepflicht hin. Schreibt nach der Aktion in jedem Fall ein Gedächtnisprotokoll (s. hierzu auch Abschnitt 4.2.3 Keep in Mind) und lasst euch eure Verletzungen von einer*m Ärzt*in attestieren.

4. Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel beleuchten wir verschiedene Aktionsformen und geben Tipps, auf was aus juristischer Sicht zu achten ist und welche gesetzlichen Grundlagen gerade für Demonstrationen gelten. Das soll dich nicht von irgendetwas abhalten, sondern im Gegenteil dich ermutigen und dir helfen, passende Aktionsformen auszuwählen. Im Vorhinein sei auch gesagt, dass die Polizei die gesetzlichen Grundlagen für ihr Handeln oft nicht kennt oder bewusst ignoriert. Die hier angegebenen Hinweise beruhen vor allem auf Erfahrungswerten. Das heißt aber nicht, dass eine Aktion nicht auch andere Folgen haben kann. Repression ist leider ein Stück weit unberechenbar. Das gehört mit zum Konzept der Einschüchterung.

4.1 Demo, Versammlung

Eine Versammlung seid ihr immer, wenn ihr mit mehreren (mindestens zwei) Personen unter freiem Himmel kommuniziert und eine Aktion macht, die auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es eine Anmeldung gibt oder nicht. In diesem Abschnitt findet ihr Hinweise zu angemeldeten und nicht-angemeldeten Demonstrationen. Wir verweisen an einigen Stellen auf die entsprechenden Paragraphen im Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG).

4.1.1 Teilnahme an einer Demo, Versammlung

Demonstrationen sind ein wichtiges Mittel, um politischen Druck aufzubauen. Sie dienen dazu, unser Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen.
Rechtlicher Hintergrund
Demonstrationen werden als Versammlungen bezeichnet, wenn sie an einem festen Ort stattfinden (z.B. Kundgebungen oder Mahnwachen), bzw. als Aufzüge, wenn sie umherziehen. Rechtlich macht dies jedoch keinen Unterschied. Egal ob stehend oder laufend: Durchführung und Teilnahme an Demonstrationen sind verfassungsrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass dir die Polizei die Anreise und den Zugang zu einer nicht verbotenen Demo nicht verweigern darf. Wir haben ein Grundrecht, uns zu versammeln (Art. 8 GG). Zudem enthält Art. 8 GG das Recht auf eine anonyme Teilnahme an Versammlungen. Es gewährleistet, dass auch solche Personen an einer Versammlung teilnehmen können, die – etwa aus Furcht vor Sanktionen des Arbeitgebers, staatlicher Erfassung der eigenen Person oder der geäußerten politischen Meinung – nicht bereit sind, ihre Identität zu offenbaren. Die Verpflichtung zur Führung einer Namensliste bei einer Versammlung während Corona ist mit Art. 8 GG unvereinbar (Urteil VG Köln, Mai 2020). Als legale Aktionsform können Demonstrationen, bei denen ein friedlicher, bunter, ruhiger Charakter geplant ist, das Risiko wegen eines Strafverfahrens aufenthaltsrechtliche Probleme zu bekommen, für Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus verringern.

Keep in mind // zu beachten

• Eine Demonstration kann nur unter engen Voraussetzungen von der Polizei aufgelöst werden. Dies geht nur dann, wenn sie »unfriedlich« verläuft und die Polizei der Meinung ist, dass die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet wird (→ § 8 (Versammlung unter freiem Himmel) und § 14 (in geschlossenen Räumen) NVersG).
• Wenn eine Demo von der Polizei aufgelöst wurde, müssen sich alle entfernen (→ § 14 NVersG). Tun sie dies nicht, kann das als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. (→ § 21 NVersG)
• Vermummung auf Demos ist verboten, wenn sie dazu dient, sich gegenüber der Polizei unkenntlich zu machen (→ § 9 NVersG).
• Sogenannte »Schutzwaffen« oder »Passivbewaffnung« sind verboten. Darunter fallen alle Sachen, die vor Maßnahmen der Polizei schützen (z.B. Augenschutz vor Pfefferspray). Die Auslegung davon ist recht unterschiedlich (→ § 9 NVersG)
• Ein Verstoß gegen das Vermummungs- oder Passivbewaffnungsverbot ist eine Straftat, die, wenn sie verfolgt wird, meist zu einer Geldstrafe führen kann (→ § 20 NVersG).
• Es ist sogar verboten, auf dem Weg zur Demo Gegenstände mit sich zu führen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität oder als Schutzausrüstung geeignet sein könnten (→ § 9 NVersG).
• Sobald eine Versammlung (ob angemeldet oder nicht) besteht, ist juristisch die Versammlungsfreiheit höher als das Polizeirecht zu werten. Die Polizei darf also innerhalb einer Versammlung keine präventiven polizeirechtlichen Maßnahmen wie Platzverweise oder Durchsuchungen

durchführen; Ausgenommen ist die Strafverfolgung.
• Wenn Menschen sich auf einer Demo unfriedlich verhalten muss die Polizei diese Personen entfernen, um das Versammlungsrecht der friedlichen Menschen zu gewährleisten. In der Praxis nutzt die Polizei dagegen unfriedliches Verhalten Einzelner gerne als Vorwand um eine Versammlung präventiv aufzulösen.

4.1.2 Demo, Versammlung anmelden / organisieren

Bei der Organisation einer Demonstration musst du dich nicht nur um Lautsprecher, Redebeiträge, Transparente usw., sondern auch um die Anmeldung kümmern. Laut Versammlungsgesetz müssen Demos 48 Stunden vor der geplanten Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden (→ § 5 NVersG). Wenn du das nicht machen willst, schau im nachfolgenden Abschnitt. Versammlungen können auch erstmal »auf Vorrat« bei der Polizei angemeldet und kurzfristig abgesagt werden, wenn sich die Pläne ändern.

Anmeldeverfahren
Beim Anmelden musst du normalerweise Zeitraum, Motto, Route, Zahl der erwarteten Teilnehmer*innen und die Person, die vor Ort die Versammlung leiten soll, angeben. Spontane Versammlungen können auch mit einer kürzeren Frist angemeldet werden. In diesem Fall muss ein Anlass für die Demo genannt werden, der eben erst so kurzfristig aufgekommen ist (z.B. Platzverweis oder Festnahme einer anderen Person).

Keep in mind // zu beachten
• Bei allen Versammlungen muss es eine Leiter*in geben, die sich gegenüber der Polizei ausweisen muss. Die Leiter*in ist für die »ordnungsgemäße Durchführung« der Versammlung verantwortlich (→ § 7 NVersG).
• Von der Versammlungsbehörde können jederzeit, auch vor Ort, Auflagen verhängt werden, soweit konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die konkrete Auflage notwendig ist, um Straftaten oder eine Gefahr für wichtige öffentliche Belange zu verhindern. Üblicherweise verlangt die Polizei z.B. bei größeren Versammlungen (mehr als 50 Personen) eine bestimmte Zahl von Ordner*innen, die die »Weisungen« der Versammlungsleiter*in »durchsetzen« sollen. Die Leiter*in muss auf die Einhaltung der Auflagen hinwirken. Hin und wieder kommt es bei nicht eingehaltenen Auflagen zu Verfahren gegen die Leiter*in der Versammlung, was zu Geldstrafen führen kann. (→ § 21 NVersG)
• Die Demonstrierenden bestimmen selbst, wo und wie ihre Demo sein soll. Die Polizei muss jede einzelne Einschränkung und Vorgabe, die sie in Bezug auf die Route machen will, begründen. Arbeitsüberlastung ist fast nie ein Argument, das Gerichte in diesem Zusammenhang akzeptieren. Es gibt außerdem Urteile, nach denen es ermöglicht werden muss, in Sicht- und Hörweite des kritisierten Objekts zu demonstrieren.
• Eine Versammlung kann allerdings ohne Einverständnis des Eigentümers nicht auf Privatgelände stattfinden. Es gibt Ausnahmen, etwa Gelände von Unternehmen, die überwiegend in öffentlichem Besitz sind, sofern sie ohne Eintrittskarte zugänglich sind.
• Die Polizei darf Versammlungen nur bei konkreter Gefahrenlage filmen. Wenn sie das also ohne erkennbare Gründe tut, kann die Leiter*in sie darauf hinweisen, dass sie dass doch bitte unterlassen sollen (→ § 12 NVersG).

4.1.3 Durchführung unangemeldeter Versammlungen

Es gibt Gründe, Demonstrationen nicht anzumelden, auch wenn das eventuell mehr Konflikte vor Ort mit der Polizei gibt. Ein Grund kann z.B. sein, dass Menschen sich nicht vorschreiben lassen wollen, wo, wann und wie sie demonstrieren wollen oder auch, dass absehbar ist, dass die Demo bei einer Anmeldung verboten würde oder wegen Auflagen praktisch undurchführbar wäre.

Keep in mind // zu beachten
• Die Leitung einer unangemeldeten Versammlung ist eine Ordnungswidrigkeit (→ § 21 NVersG).
• Die Teilnahme an einer unangemeldeten Versammlung ist jedoch nicht strafbar. Wenn du bleibst, obwohl die Polizei die Versammlung formal aufgelöst hat, ist das eine Ordnungswidrigkeit. (→ § 21 NVersG)
• Achtet also als Gruppe bei unangemeldeten Versammlungen immer darauf, dass keine Person von der Polizei als Leiter*in zu interpretieren ist (z.B. nicht ein Mensch alle Durchsagen macht oder allein mit der Polizei spricht). Wechselt euch bei Rollen, die als »Leitung« interpretiert werden könnten, ab. Wegen der Leitung einer unangemeldeten Versammlung ist jedoch in jedem Fall höchstens ein Bußgeld zu zahlen. (→ § 21 NVersG), → Kapitel 4)
• Auch unangemeldete Versammlungen unterliegen der Versammlungsfreiheit und sind erst mal geschützt. Sie dürfen nicht aufgelöst werden, so lange sie friedlich sind. Wie immer heißt das natürlich nicht, dass die Polizei sich in jedem Fall daran hält.

4.2 Ungehorsame Kleingruppenaktionen

Der Einsatz des eigenen Körpers und die ungehorsame Aneignung von Räumen oder Anlagen erzeugt eine besondere Konfrontation. An dieser Stelle findest du einige Hinweise, welche strafrechtlichen Vorwürfe möglicherweise gegen dich erhoben werden, wenn du dich an Aktionen zivilen Ungehorsams beteiligst oder gemeinsam mit anderen direkte Aktionen mit Einsatz deines Körpers organisierst; auch unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Kletterseilen, Lock-ons oder Tripods. Bevor du weiter liest, mach dir bitte bewusst, dass je nach Situation auch andere Vorwürfe konstruiert werden können, die über das hier Dargestellte hinausgehen (oder geringer sind). Die solidarischen Strukturen sind dazu da, um dich auch dann zu unterstützen.
Folgende Vorwürfe stehen rasch im Raum:

• Landfriedensbruch (→ § 125 Strafgesetzbuch, StGB)

• Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (→ § 113 StGB)

• Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
(→ § 114 StGB)

• Hausfriedensbruch
(→ § 123 StGB)

• Nötigung (→ § 240 StGB)

• Störung öffentlicher Betriebe (→ § 316b StGB)

Die ersten beiden Delikte sind häufig angewandte Vorwürfe, die die Polizei gerne nutzt, um eigene Gewalt als notwendige Reaktion zu entschuldigen oder um Leute vor Gericht zu zerren, gegen die nichts Anderes vorliegt. Die Formulierungen im Gesetz sind eher schwammig, so dass das häufig klappt. Mit der Gesetzesverschärfung zu den § 113 StGB und § 114 StGB, die Ende Mai 2017 in Kraft getreten ist, bleibt abzuwarten, wie sich das unter Umständen noch verschlimmert.

4.2.1 Landfriedensbruch § 125 StGB

Landfriedensbruch ist der juristische Begriff für so etwas wie »Krawall«, »riot« usw.
Um diesen Vorwurf vor Gericht halten zu können, muss dir nachgewiesen werden können, dass du dich innerhalb einer Gruppe gewaltsam gegen Menschen oder Dinge verhalten hast oder solche Handlungen der Menschenmenge unterstützt hast, dabei reicht die bloße Anwesenheit aus.

4.2.2 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB

Laut Rechtsprechung braucht es für eine Verurteilung wegen § 113 StGB eine »aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter«. Ein rein passives Verhalten gegenüber der Polizei erfüllt den Tatbestand von § 113 StGB also nicht. Zum Beispiel ist es kein Widerstand, wenn du dich bei einer Sitzblockade von der Polizei als Paket wegtragen lässt, ohne dich dabei besonders zu wehren oder festzuhalten, oder wenn du einer Aufforderung, aufzustehen, nicht nachkommst. Auch, wenn du einfach wegrennst, ist das kein Widerstand. Anders war es bisher, wenn du z.B. beim Wegtragen nach Polizisten getreten oder dich gewaltsam losgerissen hättest. Im Gesetzestext steht »wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet« - so kann zum Beispiel ein Sich-gegen-die-Laufrichtung-stemmen darunter fallen.

4.2.3 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB

Dieser Vorwurf wurde erst 2017 neu geschaffen. Der Teil des tätlichen Angriffs wurde aus dem Gesetzestext des § 113 StGB heraus genommen und als neuer Straftatbestand in einem eigenen Paragraphen mit einem eigenen (deutlich höheren) Mindest-Strafmaß von drei Monaten geregelt. Als tätlicher Angriff könnte jede vermeintlich gewaltsame Bewegung in Richtung des anderen Körpers, z.B. ein Schubsen, Schlagen oder Treten gewertet werden. Zu Schmerzen oder einer Verletzung muss es dabei weder für § 113 StGB noch für § 114 StGB kommen, um den Tatbestand zu erfüllen. Für solche »Angriffe« sollen jetzt mindestens dreimonatige Bewährungs- oder Gefängnisstrafen verhängt werden. Wie dies in der Praxis laufen wird, lässt sich heute noch nicht absehen. Das heißt, dass du bei Situationen, in denen du Polizist*innen sehr nahe kommst, darauf achten solltest, möglichst keine Bewegungen in Richtung der Körper von Polizist*innen auszuführen, die dir als gewalttätig ausgelegt werden könnten.
Des Weiteren können bei Auseinandersetzungen mit der Polizei auch die Tatvorwürfe von Beleidigung (§ 185 StGB) und Körperverletzung (§ 223 StGB) relevant sein. Wer ein Kind duzt, beleidigt in der Regel nicht. Wer einen Erwachsenen duzt, vielleicht schon. Hat der Erwachsene eine Uniform an, ist es fast immer eine Beleidigung. Den Tatvorwurf „Beamtenbeleidigung“ gibt es juristisch aber nicht. Soll über eine andere Person oder Gruppe etwas Negatives gesagt werden, formuliert es lieber indirekt z.B. als »Meine Oma würde jetzt bestimmt sagen:...«. Unübersichtlich große Gruppen sind übrigens nicht beleidigungsfähig, d.h. du kannst über die ganze Polizei, Armee, den Staat usw. schimpfen wie du willst. Du solltest das dann aber nicht einer konkreten Einzelperson aus dieser Runde direkt ins Gesicht sagen, sonst ist es wieder zuordenbar und damit strafbar. Da das aber für Laien oft schwer zu differenzieren ist und in einer unübersichtlichen Situation auch mal daneben gehen kann, überleg dir, ob du dich zu solchen Äußerungen hinreißen lassen willst. Körperverletzungen sind nicht das Ziel von zivilem Ungehorsam. Es könnte also allenfalls »im Eifer des Gefechts« dazu kommen oder als falsche Beschuldigung z.B. durch Nazis oder Polizist*innen. Der Vorwurf kam bisher oft neben anderen Vorwürfen wie Landfriedensbruch oder Widerstand. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gesetzesänderung auswirkt, die für den tätlichen Angriff schon höhere Mindeststrafen ansetzt.

Keep in mind // zu beachten
Eigentlich bleiben Landfriedensbruch, Widerstand und Tätlicher Angriff straffrei (selbst wenn mensch ihn dir nachweisen kann), wenn die Polizei in der konkreten Situation selbst rechtswidrig gehandelt hat. Daher ist es gut, sich alle Fehler und Gesetzesverletzungen der Polizei zu merken. Hier ist es wichtig zeitnah ein Gedächtnisprotokoll zu verfassen. In einem Gedächtnisprotokoll haltet Ihr fest, was genau bei einer polizeilichen Maßnahme geschehen ist. Es dient für etwaige spätere Verfahren als Gedächtnisstütze für eure Entlastung und kann von EA's, Antirepressionsgruppen oder Anwält*innen unter Verschluss bewahrt werden. Daneben dient es der Dokumentation von Polizeigewalt.
Beim Schreiben immer daran denken: Ein Gedächtnisprotokoll darf weder dich noch andere belasten. Es enthält ausschließlich Fakten!
Jedoch: Verlass dich nicht zu sehr darauf – das Gesetz erlaubt der Polizei eine ganze Menge und vor Gericht wird auch einer lügenden Polizei geglaubt, dir fast nie.
Das hat vor allem im Zusammenhang mit Versammlungen große Bedeutung, weil Angriffe der Polizei auf Demos oder ihre Teilnehmer*innen fast immer rechtswidrig sind. Zur Vermeidung von Anzeigen kannst du den Beamt*innen sagen, dass du sie im Falle eines Verfahrens vor Gericht zu ihrem Verhalten und den Hintergründen befragen wirst – und vorher nicht mit ihnen zu reden gedenkst! Für alle drei Vorwürfe gibt es auch jeweils im Gesetz gesondert ausgewiesene »besonders schwere Fälle«, die auch mit einer Mindeststrafe von sechs

Monaten deutlich härter bestraft werden (→ § 113 Abs. 2 StGB). Dabei sind besonders relevant:
Das gemeinschaftliche Begehen: Sobald du zu zweit an dem Delikt beteiligt bist (z.B. zu zweit schubst), kann das als gemeinschaftliches Begehen ausgelegt werden.
Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen: Wenn du beim (vermeintlichen) Begehen des Delikts Waffen oder andere gefährliche Gegenstände lediglich bei dir hast. Als gefährlicher Gegenstand kann so ziemlich alles gelten, was Verletzungen hervorrufen kann: Schuhe, Bleistifte,... Neu ist hierbei, dass seit der Gesetzesverschärfung im Mai 2017 bereits das alleinige Mitführen strafbar ist. Vorher war die Strafbarkeit auf eine Verwendungsabsicht beschränkt – es musste dir also nachgewiesen werden, dass du den Gegenstand als Waffe gebrauchen wolltest. Diese Änderung wirkt absurd und wurde auch deshalb im Vorfeld – u.a. von Richtervereinigungen - heftig kritisiert. Wie sich das tatsächlich auswirken wird, wird sich auch hier leider erst mit der Erfahrung einiger Prozesse zeigen. Wir empfehlen dir daher, sehr genau zu überlegen, was du in eine Aktion mitnimmst, und vorher dein Gepäck immer noch einmal zu kontrollieren.
Der § 113 StGB wird von der Polizei genutzt, um sich selbst der Strafverfolgung im Falle von Polizeigewalt zu entziehen. Es ist gängige Praxis, dass du eine Anzeige wegen Widerstands kassierst, wenn du eine*n Polizist*in anzeigst. Da der Vorwurf des Widerstands in solchen Fällen einzig und allein auf den Aussagen der Polizei beruht, haben sie damit ein großes Druckmittel. Es ist auch keine Seltenheit, dass mehrere Polizeizeug*innen ihre Aussagen absprechen und sich somit gegenseitig schützen. Ob sie in Zukunft dazu übergehen, dir sogar § 114 StGB – also tätlichen Angriff – zu Unrecht vorzuwerfen, bleibt abzuwarten.
Für eine spätere Verteidigung gegen ein Strafverfahren ist es hilfreich, wenn du eigenes Foto- oder Videomaterial vorlegen kannst, mit dem du deine Version des Geschehens vor Gericht darstellen und auch gegen die Aussagen von Polizist*innen beweisen kannst. Daher kann es hilfreich sein, wenn es auf einer Demo oder Aktion solidarische Menschen gibt, die vorsichtig und in dem Bewusstsein filmen, dass ihre Ausrüstung und Aufnahmen von der Polizei als Beweismittel beschlagnahmt werden können. Sprecht also untereinander ab, wann und von wem gefilmt wird. Frag aber nach einer Festnahme o.ä. die Menschen, die gefilmt haben, ruhig nach den Aufnahmen zur Verwendung für eure Verteidigung.

4.2.4 Hausfriedensbruch

Viele politische Aktionen sollen genau dort stören, wo etwas geschieht, was wir nicht wollen. Das ist mitunter fremdes Eigentum. Wenn du in Privatbesitz befindliche Grundstücke gegen den Willen des Besitzers betrittst, kann das zum Vorwurf des Hausfriedensbruches führen. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) liegt vor, wenn auch erkennbar ist, dass das Betreten nicht erwünscht ist – z.B. durch Mauern, Türen (auch nicht-verriegelte), durchgezogene Wälle, durchgehend zu erkennende Beschilderung (sofern die nicht vorher verschwunden ist) oder durch Zäune (auch wenn die z.B. vereinzelte Lücken aufweisen). Ebenso ist es Hausfriedensbruch, wenn das Gelände nicht verlassen wird, obwohl eine berechtigte Person es verlangt.

4.2.5 Nötigung

Bei Blockadeaktionen, bei denen du den Betriebsablauf störst, ist es möglich, dass du der Nötigung (§ 240 StGB) beschuldigt wirst. Dies ist ein typischer Vorwurf bei und nach Blockaden, denn durch eine Blockade soll ja in der Tat etwas verhindert werden – sei es die Zufahrt zu einem Gelände, eine Abschiebung oder Zwangsräumung oder die Arbeit einer Maschine. Der Wortlaut des Gesetzes macht nicht klar, ab wann eigentlich etwas eine Nötigung ist. Inzwischen gibt es zu diesem Paragraphen viele Urteile. Darin wurde entschieden, dass eine reine Blockade mit dem eigenen Körper (z.B. Sitzblockade) keine Nötigung darstellt. Jurist*innen haben jedoch überlegt, dass bei einer Blockade z.B. das erste Auto nicht zum anhalten genötigt wird, stattdessen aber das Zweite (weil dann nicht nur die blockierenden Menschen selbst, sondern auch ein weiteres, auch theoretisch unüberwindbares Auto davor steht). Du solltest in diesem Zusammenhang ebenfalls den Vorwurf der Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB) auf dem Schirm haben – dazu ausführlich im folgenden Abschnitt 4.2.6. Außerdem kann es, abhängig davon wie die Räumung vonstatten geht, auch noch um Widerstand oder Beleidigung gehen.

4.2.6 Störung öffentlicher Betriebe

Bei Störung öffentlicher Betriebe wie z.B. Gleisen besteht die Möglichkeit des Vorwurfs der *»Störung öffentlicher Betriebe«* (§ 316b StGB), der im Abschnitt 4.2.5 bereits angesprochen wurde. Relevant bei diesem Vorwurf ist, dass es um eine Handlung geht, welche die Versorgung der Öffentlichkeit mit einem wichtigen Gut (z.B. die Energieversorgung) dadurch stört, dass mensch die Anlagen *»zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht«* oder ihnen *»die elektrische Kraft entzieht«*. Die Rechtsprechung neigt dazu, dass es nicht ausreichend ist, nur auf der Schiene zu sitzen oder zu liegen; solltest du dich mit einem Lock-On befestigt haben, könnten Gerichte darin aber eine »Veränderung« sehen. Es wurden deswegen auch Menschen verurteilt (Geldstrafen zwischen 30 und 110 Tagessätzen).

4.3 Weitere Aktionsformen

Es gibt natürlich zahlreiche weitere Aktionen, die nicht unbedingt unter die oben genannten Formen zivilen Ungehorsams fallen.
Entfernen von Absperrungen und Schildern oder Anbringung neuer Schilder
Im Hinblick auf mögliche Vorwürfe wegen Hausfriedensbruchs kann es sinnvoll sein, wenn am Ort der Aktion keine Hinweisschilder und Zäune vorhanden sind, oder wenn Betreten-verboten-Schilder mit Betreten-auf-eigener-Gefahr-Schildern ersetzt wurden.

Keep in mind // zu beachten
• Lass dich nicht erwischen.
• Als Straftaten, die dir vorgeworfen werden könnten, kommen Diebstahl (→ § 242 StGB) und Sachbeschädigung (→ § 303 StGB) in Frage, wenn etwas abhanden gekommen oder kaputt gegangen ist.

Markierungen (z.B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)

Keep in mind // zu beachten
• Eine Sachbeschädigung setzt eine »Substanzverletzung« voraus. Mit Kreide malen zählt da nicht drunter, weil sie leicht ab-

waschbar ist. Farbe, die nicht abwaschbar ist, wird als Sachbeschädigung gewertet. Mehr als kleine Geldstrafen gibt es in der Regel für ein bisschen Farbe nicht. Du kannst jedoch möglicherweise zivilrechtlich für Schadensersatz herangezogen werden.
• Wenn du etwas zusätzliches anbringst und dabei nichts kaputt machst, dürfte das auch keine Sachbeschädigung sein.

5. Personalienfeststellung und -verweigerung

Insbesondere im Kontext geplanter Massenaktionen zivilen Ungehorsams (etwa wie bei den Braunkohleprotesten von Ende Gelände) kann die kollektive Verweigerung von Personalien eine sinnvolle Strategie sein. Es kann aber auch gute Gründe geben, Personalien anzugeben. Wenn du dich im Vorfeld einer Aktion zur Personalienverweigerung entschieden hast, solltest du bei Aktionen den Ausweis nicht dabei haben und auch sonst nichts, was auf deine Identität hindeutet. Du kannst dich jederzeit umentscheiden und deinen Namen auch später mündlich angeben oder eine Vertrauensperson beauftragen deine Personalpapiere nachzureichen. Bitte besprich die Frage, ob du Personalien verweigern willst, unbedingt auch in deiner Bezugsgruppe. Ausführliche Infos findest du in den folgenden Unterkapiteln.

5.1 Personalienfeststellung

Eine Identitätsfeststellung ist gem. § 163b der Strafprozessordnung (StPO), wenn der Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. In Niedersachen ist eine Identitätsfeststellung darüber hinaus auch zur Gefahrenabwehr zulässig (gem. § 13 Nds. SOG). Es reicht damit bereits, wenn ihr euch an Orten aufhaltet, an denen vermeintlich Straftaten vorbereitet werden oder sich vermeintlich Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden. Du solltest also erst mal nach der Rechtsgrundlage für die Personalienfeststellung fragen. Innerhalb einer Demonstration darf die Polizei keine Personalien nach dem Polizeigesetz feststellen. Da auch der Weg zu einer Demonstration gemäß Art. 8 GG vom Versammlungsrecht geschützt ist, darf die Polizei auch hier keine Personalienfeststellung vornehmen. Die Polizei könnte sich jedoch immer darauf berufen, dass das Versammlungsrecht „unter freiem Himmel (...) durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden“ darf. Da die meisten Polizist*innen sich rechtlich nicht sonderlich gut auskennen, könntet ihr sie fragen, auf welche Gesetze sie sich denn da berufen.
Sollte es zu einer Personalienfeststellung kommen müsstet ihr laut Gesetz folgende Angaben machen: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Meldeadresse, Familienstand, allgemeine Berufsbezeichnung (z.B. Schüler*in, Student*in, Angestellte*r), Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Das meiste davon steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Wenn du den nicht mithast, kannst du die Angaben auch mündlich machen. Mehr musst du auch nicht angeben. Wenn du dich zusammen mit anderen entscheidest, die Personalien anzugeben, könnt ihr das auch machen, indem ihr alle Ausweise erst einsammelt und der Polizei als Bündel übergebt oder durcheinander auf den Boden werft. Das macht eine Einzel-Zuordnung schwieriger, ist also Sand im Repressionsgetriebe und ihr könnt euren Spaß haben, während die Polizei versucht, euch richtig zuzuordnen.

5.2 Personalienverweigerung – was darf die Polizei?

Zur Feststellung der Identität darf eine Person in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache verbracht werden. Die Höchstdauer dafür variiert je nach Bundesland. In Niedersachsen soll eine Gewahrsamnahme zum Zwecke der reinen Identitätsfeststellung 6 Stunden nicht überschreiten. Ein längerer Gewahrsam bis zum Ende des Folgetages ist nur möglich, wenn dieser dazu dient die Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhindern. (→§ 19 NPOG und § 21 NPOG oder § 163c Abs. 2 StPO). Danach müssen sie sich etwas anders einfallen lassen bzw. die Person der Haftrichter*in vorführen (d.h. Untersuchungshaft beantragen). Außerdem darf die Polizei in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen zur Feststellung der Identität einleiten, meistens die sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung gem. § 15 NPOG oder § 81b StPO). In den meisten Fällen heißt das, sie machen Fotos und nehmen Fingerabdrücke. Manchmal sind sie dabei gewalttätig. In einzelnen, seltenen Fällen ist es bei der weiteren Verweigerung der Personalien auch schon zu DNA-Entnahmen gekommen, obwohl das ohne richterlichen Beschluss nicht erlaubt ist. Siehe auch die Abschnitte 6.2.2, 6.2.3 und 6.3.

5.3 Vor- und Nachteile von Personalienverweigerung

Vorteile

• Weniger Möglichkeiten für Unterlassungserklärungen oder Strafverfahren im Nachhinein. Dies gilt aber nur so lange, wie es noch keine Verbindung von Fingerabdrücken und Fotos zu deinem Namen gibt (z.B. aus früheren Kontrollen) und die Polizei es nicht anderweitig schafft deine Identität zu ermitteln.
• Verhindert eine schnelle Abarbeitung durch die Polizei und schafft erheblich mehr Aufwand
• je mehr Menschen verweigern, desto weniger Mühe geben sie sich oft und es ist einfacher für Menschen unidentifiziert wieder raus zu kommen.
• Solidarität mit Menschen ohne Papiere oder Aufenthaltserlaubnis, mit ausländischem Pass und mit offenen Haftbefehlen.
• es ist jederzeit möglich Personalien doch noch anzugeben, auch bei der Haftprüfung
• theoretisch müssen sie euch nach 12 Stunden aus dem Gewahrsam raus lassen, wenn Identitätsfeststellung der einzige Grund war, ob sie eure Identität haben oder nicht.

Nachteile

• Schwer, offen zu der Tat zu stehen.
• Beleidigung, Demütigungen, wenn es schlimm kommt körperliche Übergriffe auf Polizeistation können häufiger vorkommen, zum einen, weil sie wissen, dass ihr im Nachhinein nicht dagegen klagen wollt, da ihr dafür eure Personalien angeben müsstet, aber sicher auch aus anderen Gründen (provoziert von unkooperativem Verhalten, Autoritätskritik,...)
• höheres Risiko auf Untersuchungshaft
• Erschwerte Solidaritätsarbeit (z.B. wenn Menschen aus Angst, erkannt zu werden, nicht zu Prozessen kommen)
• Sollte die Identität dennoch festgestellt bzw. vermutet werden (z.B. durch Fotoabgleich, gefundener Versicherungskarte, Erkennen durch andere Cops o.ä.) ist die Verhängung eines zusätzlichen Bußgelds für die Identitätsverweigerung möglich. (→ § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz). Dies darf theoretisch nicht verfolgt werden

solange die Straftat noch nicht eingestellt ist, siehe §21 OwiG (sinngemäß) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Owi, so wird nur das Strafgesetz angewandt. Jedoch kann die Handlung jedoch als Owi verfolgt werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird. Eine Handlung kann Widerstand leisten und gleichzeitig Personalien verweigern sein.
• sollte die Identität dennoch festgestellt werden, hat die Polizei eventuell schon (oder tut dies noch) eine ED- Behandlung gemacht und dann haben sie deine Fingerabdrücke, Bilder, etc. mit deiner Identität verknüpft. Wenn du hingegen deine Identität direkt angibst, bevor sie dich mitnehmen, könntest du einer ED-Behandlung entkommen

Weitere Risiken
Nach Erfahrungen der letzten Jahre besteht die Möglichkeit, dass die Polizei Fotos macht und z.B. bei der An- oder Abreise »Fahrzeugkontrollen« durchführt, um auf diesem Weg
an Personalien zu kommen. Solltest du die Personalien verweigert haben und sie bei dir Fingerabdrücke genommen haben, besteht die Möglichkeit, dass auch ältere Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn ihnen später doch eine Zuordnung z.B. über Foto abgleiche oder Ähnlichem gelingt und es so womöglich die Kombination Name-Fingerabdruck gibt. Selbstverständlich ist es aber auch möglich, dass die Polizei Fingerabdrücke von dir nimmt (oder dich einsperrt), selbst wenn du deine Identität preisgegeben hast.
Generell ist zu beachten, dass polizeiliche Aufmerksamkeit und Bemühungen nach einer Kleingruppenaktion viel intensiver ausfallen können als nach den meisten Großgruppenaktionen, allein schon, weil viel weniger Fälle »zu bearbeiten« sind.

5.4 Entscheidung und Vorbereitung

Diskutiere also vor der Aktion mit deiner Bezugsgruppe, ob ihr die Personalien verweigern wollt oder nicht. Wenn ihr das wollt, nehmt keine Dokumente mit, auf denen euer Name steht (Versichertenkarte, Führerschein, eventuell auch das Handy). Lasst das alles zuhause und sagt, wenn möglich einer Vertrauensperson, die nicht mit in die Aktion geht, wo euer Personalausweis im Notfall ist. Auch wenn das hart klingt: Überlege dir im Vorfeld, was du machen willst, wenn die Polizei mit Untersuchungshaft (U-Haft) droht und einen Haftbefehl beantragt. Willst du dann deine Personalien sofort angeben? Oder die gerichtliche Entscheidung abwarten und das Risiko erstmal eingehen, weil sie schwerlich alle einsperren können? Wichtig ist: Wenn die fehlenden Personalien der einzige Grund für die U-Haft waren, kommst du auch nach der gerichtlichen Entscheidung umgehend frei, sobald du deinen Namen angibst. Sprich mit deinen Freund*innen ab, was im Fall der Inhaftierung passieren soll.

6. Polizeiliche Maßnahmen

In diesem Kapitel findest du Tipps, Tricks und rechtliche Grundlagen zum Umgang mit der Polizei in konkreten Situationen, die dir direkt im Umfeld des Camps oder der Aktionen begegnen könnten. Ganz grundsätzlich gilt, dass du bei der Polizei keine Aussagen dazu machen solltest, was du gemacht oder nicht gemacht hast – sie werden das nur gegen dich oder andere verwenden. Lege gegen sämtliche Maßnahmen (Personalienkontrolle, Durchsuchung, ED-Behandlung) der Polizei Widerspruch ein und lasse deinen Widerspruch protokollieren, aber unterschreieb nichts. Verfasse nach der polizeilichen Maßnahme in jedem Fall ein Gedächtnisprotokoll (s. unter 4.2.3 Keep in mind)

6.1 Auf der Straße / Unterwegs

6.1.1 Verkehrskontrolle

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, nach denen die Polizei dich anhalten und kontrollieren darf. Das erste ist eine allgemeine Verkehrskontrolle, welche die Polizei immer durchführen darf. Das andere ist eine Personenkontrolle, für welche die Polizei eine konkrete Begründung braucht. (Für Infos zu Personalienfeststellungen schau bitte in Kapitel 3 nach).

<u>Zu beachten bei einer Verkehrskontrolle:</u>
• Nur die Fahrer*in muss die Personalien angeben und den Führerschein zeigen, die anderen Personen dürfen nicht ohne konkrete Gründe kontrolliert werden.
• Die Polizei kann verlangen, dass du Fahrzeugpapiere, Warndreieck, Verbandskasten vorzeigst.
• Die Fahrtüchtigkeit der fahrenden Person darf überprüft werden. Einen Urin- oder Bluttest kannst du ablehnen. Das Gericht kann einen Bluttest bei einem konkreten Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum anordnen und von ärztlichem Personal gegen euren Willen ausführen lassen. (→ § 81a StPO)
• Um Kofferraum oder Wagen zu durchsuchen, braucht die Polizei einen Durchsuchungsbefehl (→ § 102 StPO). Oder sie kann sich auf »Gefahr in Verzug« berufen (→ § 105 StPO). Lass dir in jedem Fall genau begründen, warum sie meinen, unbedingt in dein Auto oder Taschen gucken zu müssen und was sie da konkret suchen. Auf Begründungen zu bestehen, kann sie manchmal davon abhalten.

6.1.2 Durchsuchung

Oft reicht es der Polizei nicht, deine Personalien zu kennen. Sie will mal in die Taschen gucken oder dich abtasten, z.B. nach gefährlichen Gegenständen. Bei Verdacht auf Straftaten basiert das auf der entsprechenden Ermächtigung in § 102 StPO, aber auch im präventiven Polizeirecht sind Durchsuchungen unter den Voraussetzungen des § 12 NPOG, § 22 NPOG bzw. § 23 NPOG möglich.
Handlungsmöglichkeiten
• Vor der Aktion genau überlegen, was du mitnimmst und was nicht (z.B. bei Messern, Vermummungsmaterial, Pyrotechnik, Handys, Drogen).
• Theatralisches Entleeren der Taschen, Rucksack usw. als Art Modenschau (»was haben wir denn hier? Ahhh... mal dran riechen...« usw.: Nicht verboten, Polizei könnte aber ärgerlich werden (was nicht stören muss). Schafft Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen.

• Irgendetwas kleines, unbedeutendes rausnehmen, erschrecken spielen und das Ding ins Gebüsch oder Mülleimer werfen... Polizei springt dem vielleicht hinterher (schafft wiederum Chancen, irgendwas wichtiges nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen).
• Wie bei vielen Polizeimaßnahmen: Widerspruch einlegen! Dazu einfach sagen und fordern, dass euer Widerspruch notiert wird, am besten in Anwesenheit von Zeug*innen und auch selbst so schnell wie möglich die konkreten Begründungen und Formulierungen der Polizei schriftlich festhalten, soweit ihr euch hinterher noch erinnern könnt.

6.1.3 Platzverweis

Wenn du die Polizei nervst oder sie aus anderem Grund findet, du solltest mal verschwinden, wäre ein Platzverweis gegenüber dem dich Mitnehmen und Einsperren (juristisch: Ingewahrsamnahme) das mildere Mittel (→ § 17 NPOG). Platzverweise werden ziemlich häufig ausgesprochen, die Polizei teilt dir dabei mündlich (in seltenen Fällen auch schriftlich) mit, dass du dich in einem bestimmten Gebiet eine bestimmte Zeit lang nicht mehr aufhalten darfst. Die Nichtbefolgung eines Platzverweises führt dazu, dass die Polizei dich in Gewahrsam nehmen darf (→ § 18 NPOG).

Zu beachten / nützlich zu wissen
Wie andere Polizeimaßnahmen sind Platzverweise nicht immer rechtmäßig – entweder reicht der Grund nicht, der Verweis ist unklar oder die Weisung ist zu ungenau, z.B. nicht klar räumlich oder zeitlich definiert. Das Dumme ist aber, dass mensch dagegen nur im Nachhinein klagen kann und zunächst dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen muss – sonst wird mensch in Gewahrsam genommen, also auf der Polizeiwache eingesperrt (→ Abschnitt 6.3.1). Das wäre zwar auch rechtswidrig, wenn der Platzverweis rechtswidrig war – aber was nützt das in der Situation? Insofern ist es besser, Aktionen so anzulegen, dass mensch der Polizei gar keinen Ansatz bietet, einen Platzverweis auszusprechen (z.B. kreatives Zurückweichen und wiederkommen). Auch bei Platzverweisen ist es besser, keine Aussagen zu machen; auch kein »ich habe aber doch gar nicht...«, damit dies nicht später gegen dich oder andere verwendet werden kann. Bei Demonstrationen geht die Versammlungsfreiheit dem Polizeirecht vor. Platzverweise sind dann also (solange die Versammlung nicht aufgelöst ist) nicht erlaubt. Das kannst du der Polizei auch direkt mitteilen.

6.1.4 Räumung

Du sitzt (oder stehst) auf einer Blockade, auf Schienen oder einer Straße. Irgendwann kommt dann meistens der Punkt, an dem die Polizei das nicht länger toleriert und anfängt, zu räumen. Vor der Räumung einer Versammlung (siehe Kapitel 4.1) muss die Polizei euch gut hörbar dazu auffordern euch zu entfernen. Theoretisch muss sie sichergehen, dass alle Teilnehmenden diese Aufforderung mitbekommen und auch verstanden haben; erst danach darf sie mit der Räumung beginnen. In der Praxis spricht die Polizei normalerweise drei Aufforderungen an die ganze Versammlung aus und spricht danach einzelne Versammlungsteilnehmer*innen persönlich an. Dass heißt aber nicht, dass du dich darauf verlassen kannst, dass sie das auch wirklich tun.

Zu beachten / nützlich zu wissen
• Das Nichtentfernen von einer aufgelösten Versammlung ist gem. § 21 NVersG) eine Ordnungswidrigkeit. Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft sonst nichts finden (→ Abschnitt 4.2), kann es sein, dass du später deshalb einen Bußgeldbescheid bekommst.
• Bei einer Räumung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten sich zu verhalten. Grundsätzlich ist alles passive Verhalten (z.B. sich wegtragen lassen) keine Straftat. Wenn du die Polizei jedoch bei der Räumung (versehentlich) trittst oder schlägst, kann das schon als tätlicher Angriff gewertet werden (→ § 114 StGB). Nach dem neuen Gesetz stehen dabei sofort Bewährungsstrafen im Raum.
• Bei Räumungen geht die Polizei unterschiedlich brutal vor. Manchmal werden Menschen nur weggetragen, manchmal wird mit Schmerzgriffen gearbeitet. Achte auf andere, auf Verletzte und auf Leute, die von der Polizei woanders hingebracht werden.
• Nach einer Räumung kannst du an den Rand des Gebietes gebracht oder in Gewahrsam genommen werden (→ Abschnitt 6.3). Wenn du nur an die Seite gebracht wirst, kannst du überlegen, ob du nicht an anderer Stelle wieder blockierst.
• Personalienfeststellungen (→ Kapitel 5) folgen oft, aber nicht immer.

6.2 Bei der Polizei

Die Polizei darf dich aus drei Gründen mitnehmen:
• Zur Feststellung deiner Identität (siehe Kapitel 5),

• zur präventiven Ingewahrsamnahme (wenn sie also konkrete Gründe hat, dass du noch irgendetwas Verbotenes tun könntest oder, wenn du einem Platzverweis nicht nachgekommen bist) oder

• zur Strafverfolgung, wenn sie dir etwas Konkretes vorwerfen, was du getan haben sollst. Das heißt dann Festnahme und ist in § 127 Strafprozessordnung geregelt.
Basierend auf dem konkreten Grund, darf die Polizei unterschiedliche Dinge tun. Also frag sie ruhig, weshalb sie dich mitnehmen und was sie dir konkret vorwerfen.

6.2.1 Vernehmung? Aussage verweigern!

Wenn du mitgenommen wirst, weil dir eine Straftat vorgeworfen wird, kann es sein, dass Polizist*innen sofort versuchen, dich zu vernehmen. Du darfst und solltest dabei die Aussage unbedingt immer verweigern.

Zu beachten / nützlich zu wissen
• Eigentlich sucht die Polizei immer nach Informationen – sei es zum konkreten Ablauf einer Aktion oder zu Strukturen in politischen Bewegungen. Dafür gibt es in den Kriminalabteilungen größerer Polizeistrukturen eine eigene Abteilung für politisch motivierte Kriminalität.
• Keine Aussage machen! Auch dich entlastende Aussagen sind gefährlich, zum Beispiel für andere ebenfalls verdächtige Personen. Wenn du wirklich irgendwann etwas zur Sache aussagen willst, ist es schlauer das in Ruhe zu überlegen und mit anderen abzusprechen, statt das direkt auf der Polizeistation zu machen (auch wenn die Polizei gerne anderes behauptet). Einige Tage Abstand nach der Aktion und eine rechtliche Beratung solltest du dir in jedem Fall immer nehmen, bevor du irgendetwas Inhaltliches mit der Polizei besprichst.
Aussage verweigern! Ja, aber was ist

eine Aussage? Aussage ist alles, mit dem du eine Angabe zu dir, zu Sachverhalten oder zu anderen machst. Wenn du also gefragt wirst, ob du in der Nacht dort und dort warst, ist »Nein« eine Aussage. Weil du ihnen etwas mitteilst über dich. Die Antwort kann wahr oder falsch sein, aber sie ist eine Aussage. Keine Aussage wäre bei der gleichen Frage: »Haben wir etwas miteinander oder warum interessieren Sie sich, wo ich meine Nächte verbringe?« Das bedarf einiger Übung. Leichter ist deshalb konsequentes Schweigen, ein Lied singen, Gedichte vortragen, eine theatralische Darbietung mit einer bestimmten Rolle spielen, nerviges Nachfragen, was so eine Uniform kostet usw. (mensch denke an die Clowns Army – das geht auch auf der Polizeistation oder im Polizeiwagen!). Auch die immer selbe Antwort *»Ich verweigere die Aussage.«* auf alle möglichen Fragen der Polizei hilft denen schnell klarzumachen, dass es keinen Sinn macht, dich weiter zu befragen.
Am besten ist es, wenn du vorher mal in Rollenspielen ausprobierst, was am besten zu dir passt. Achtet bei solchen Übungen gegenseitig drauf, wann ihr versehentlich Aussagen macht. Du musst auch nichts unterschreiben (auch wenn die Polizei Gegenteiliges behauptet). Das gilt auch bei jeder Unterschrift, die sie dir auf der Polizeiwache abringen wollen.
Unterschreibe NICHTS! Wenn sie sich nicht zufrieden geben, ist auch eine Möglichkeit so etwas wie *»Polizei abschaffen«* ins Unterschriftenfeld zu kritzeln (es sollte nur keine Beleidigung sein). Eine Befragung muss auch nicht in einem Verhörraum stattfinden, sondern kann auch informell zum Beispiel bei einer Autofahrt zur Polizeiwache passieren. **Deshalb überlege immer, was du sagst und lass dich nicht provozieren.**

6.2.2 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)

Die ED-Behandlung wird meistens im Zuge einer Ingewahrsamnahme auf Polizeirevieren oder in Gefangenensammelstellen (GeSa) durchgeführt und richtet sich nach § 15 NPOG oder § 81b StPO. Die ED-Behandlung beinhaltet normalerweise Fotoaufnahmen von dir, das Nehmen von Fingerabdrücken, das Messen der Größe und Festhalten äußerer Merkmale wie Tattoos. Der Umgang mit ED-Behandlungen durch die Betroffenen ist sehr unterschiedlich. Manche kooperieren, andere wehren sich physisch gegen die Maßnahmen. Tatsächlich ist es schwierig, euch zu messen oder zu fotografieren, wenn ihr nicht kooperiert, den Kopf senkt, die Augen schließt, das Gesicht verzerrt, euch krümmt, die Hand vom Fingerabdruckformular wegzieht, die Fingerkuppen vorher mit Zerkratzen und Sekundenkleber unkenntlich gemacht habt etc. Du kannst auch Widerspruch gegen die Maßnahme einlegen (direkt oder im Nachhinein). Gerade wenn du deine Personalien angegeben hast, kann dann ein Vorgehen gegen die Speicherung der Fingerabdrücke im Nachhinein leichter werden.

6.2.3 DNA-Entnahme

Die DNA-Entnahme darf nur nach einem richterlichem Beschluss durchgeführt werden. Die Polizei darf das nur, wenn du hilflos und dabei nicht anders zu identifizieren bist (→ § 15a NPOG), du eine schriftliche Einwilligung gegeben hast (die solltest du nie geben, egal, was sie euch androhen) oder wenn sie dir eine schwerere Straftat (das ist nicht so etwas wie Hausfriedensbruch) vorwerfen und auch dann nur mit Gerichtsbeschluss (→ § 81g StPO). Wenn sie dir eine DNA-Entnahme androhen, bestehe also darauf, ein Telefonat mit dem EA und einer Anwält*in zu führen und bestehe dann auch darauf, den Gerichtsbeschluss vorgelegt zu bekommen. Ob du dich trotz Beschluss gegen die Entnahme wehrst, musst du ähnlich wie bei der ED-Behandlung selbst entscheiden.

6.2.4 Einbehalten von Gegenständen

Die Polizei darf nur Sachen behalten, die z.B. zur Begehung von Straftaten verwendet wurden oder dafür verwendet werden sollen; deine persönlichen Sachen, Geld etc. gehören nicht dazu (→ §§ 94 und 98 StPO).

Zu beachten / nützlich zu wissen
• Du kannst auf ein Beschlagnahmeprotokoll bestehen, das die Polizei dir aushändigt und auf dem genau notiert ist, was sie dir weggenommen haben. Das funktioniert relativ oft, insbesondere wenn sie dir Sachen dauerhaft und nicht nur für die Zeit des Gewahrsams wegnehmen wollen. In dem Protokoll sollte auch die rechtliche Grundlage der Beschlagnahmung stehen. **Du brauchst das Protokoll NICHT unterschreiben, auch wenn die Polizist*innen dir vielleicht was anderes erzählen.**
•Falls sie die Sachen trotz aller Bemühungen nicht rausgeben, ist es wichtig, dass du Dokumente hast, mit denen du im Nachhinein nachweisen kannst, dass die Gegenstände dir gehören (z.B. Kaufbelege für eine teure Kamera o.ä.). Falls du deine Personalien verweigert hast (s.o.), wären nicht-personalisierte Kaufbelege praktisch, da dann auch andere für dich später die Sachen abholen können und deine Anonymität nicht an der Abholung von Gegenständen scheitert.
• Versuch am besten, gerade nicht offiziell beschlagnahmten Sachen möglichst direkt wieder zu bekommen. Ein nachträgliches Kümmern ist meist mehr Aufwand.

6.3 Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht...

6.3.1 Gewahrsam und Verhaftung

Gewahrsam und Verhaftung sind für die Polizei gern genutzte Mittel, um Menschen einzuschüchtern und Druck aufzubauen. In Behördenkreisen gibt es deshalb auch so bescheuerte Sprichwörter wie »U-Haft schafft Rechtskraft«, mit dem das verbotene Ziel ausgedrückt wird, durch eine Inhaftierung möglichst ein Geständnis der festgehaltenen Person zu erpressen (danach würde die Person dann freigelassen). Weil eine Festnahme und das damit verbundene Gefühl des Ausgeliefertseins zum Glück nicht alltäglich sind, stehen die Betroffenen einer Ausnahmesituation gegenüber. Umso wichtiger, dass du deine Rechte kennst und auch einforderst. Mach dir klar: In der Rechtsordnung zählen Festnahmen richtigerweise zu den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen. Dementsprechend dürfen sie nur so lange andauern, wie sie für den von der Behörde angegeben Zweck (die Verfahrenssicherung!) unbedingt erforderlich sind, nicht länger (vgl. auch § 21 NPOG und § 163c Abs. 1 StPO).
Die Polizei kann dich und deine Sachen durchsuchen. Das wird sie tun, um Hinweise auf deine Identität zu finden. Die Polizei kann dich auch durchsuchen, um verbotene Gegenstände bei dir am Körper zu finden. Dabei darf die Polizei theoretisch auch

von dir fordern, dass du dich dazu nackt ausziehst. Dazu muss kein/e Ärzt*in anwesend sein. Vollständiges Ausziehen ist aber nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Polizei konkrete Gründe für die Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände bei dir trägst, die sie anders (z.B. durch Abtasten) nicht finden kann. Praktisch kommt es häufiger vor, dass die Polizei versucht, diese Maßnahme bei jeder in Gewahrsam befindlichen Person durchzusetzen. Sie begründen dies häufig damit, dass sie ja für eure Sicherheit verantwortlich seien und nicht wollen, dass ihr euch mit selbst mitgebrachten Gegenständen selbst verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies keinesfalls als Standardvorgehen erfolgen darf, sondern immer eine genaue Abwägung und Begründung in jedem Einzelfall erfordert. Widersprich deshalb unbedingt der Aufforderung dich auszuziehen und versuche umstehende Beamt*Innen persönlich anzusprechen und um Unterstützung gegen diese rechtswidrige und unwürdige Behandlung zu bitten. Lass dir auf jeden Fall begründen, was die Polizei meint, nicht anders finden zu können. Solche entwürdigenden Untersuchungen müssten eigentlich eine seltene Ausnahme sein; dennoch berichten viele Menschen nach ihrer Freilassung davon. Stell dich also darauf ein, in diese Situation gebracht zu werden. Im Nachgang sollte dies unbedingt gerichtlich überprüft werden. Wie auch alle anderen Formen der Durchsuchungen (Abtasten etc.) ist das Ausziehen, nur in zwingenden Ausnahmefällen im Beisein von Personen des anderen biologischen Geschlechts zulässig (→ § 22 NPOG).
Auch ist nicht auszuschließen, dass du auf der Polizeiwache mit Beleidigungen oder Schmerzgriffen (besonders bei der ED-Behandlung, siehe Abschnitt 6.2.2) konfrontiert wirst – sprich im Vorfeld in deiner Bezugs-/Aktionsgruppe über deine Ängste und Umgangsformen damit. Solltest du Erfahrungen auf der Polizeistation machen, die dich auch danach noch belasten, rede mit dem Out of Action-Team und/oder mit deinen Freund*innen, um mit diesen Erlebnissen nicht allein zu bleiben und sie besser zu verarbeiten. Lasse mögliche Verletzungen nach Festnahme und in Polizeigewahrsam von einer unabhängigen Ärzt*in dokumentieren.

6.3.2 Untersuchungshaft (U-Haft)

Falls du deine Identität nicht preisgeben willst, du keinen festen Wohnsitz hast oder du keinen deutschen Ausweis besitzt, könnte dir Untersuchungshaft drohen.
Du merkst das daran, dass die Polizei von Untersuchungshaft oder U-Haft spricht; spätestens wenn du einem Haftrichter vorgeführt wirst. Sobald du glaubst, dass dir U-Haft drohen könnte, teile dies unbedingt dem EA mit! Dieser wird dann eine*n Anwält*in für dich organisieren.

7. Nach der Aktion

7.1 Strafverfahren

Wurden deine Personalien bei der Aktion aufgenommen oder konnten sie anderweitig ermittelt werden, erfolgt gewöhnlich in den Monaten nach der Aktion eine Vorladung zur Polizei. Manchmal kann das auch länger dauern (in der Regel bis zu einem Jahr später). Diese Zeit kannst du nutzen, um dich mit anderen zu vernetzen und Strategien abzusprechen. Es ist wichtig, dass du dich bei uns per antirepression@gemeinsam-gegen-die-tierindustrie.org meldest, wenn du Post von Polizei oder Anwaltskanzleien bekommen hast (egal ob Vorladung, Strafbefehl, Anklageschrift, Prozesstermin, Einstellung oder Unterlassungserklärung) oder dein Verfahren abgeschlossen ist. Wir helfen dir dabei, dich mit anderen Betroffenen zu vernetzen. Wir können dir Tipps fürs weitere Vorgehen geben und dich inhaltlich und solidarisch begleiten. Außerdem hilft es uns, den Überblick zu behalten, Erfahrungswerte zu sammeln, und damit Strategien für die kommenden Aktionen zu entwickeln. Es geht also auch darum, das Wissen in der Bewegung zu stärken und im Repressionsgeschehen unser aller Handlungskompetenzen zu erweitern.

7.1.1 Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft

Am Beginn eines Strafverfahrens versucht die Polizei, dich zur Sache zu vernehmen. Bisher gab es keinerlei Pflicht, bei einer Vorladung durch die Polizei tatsächlich hinzugehen – und auch keinen Grund. Wenn du dort hingehst und etwas sagst, nützt das in der Regel nur der Polizei. Es kann auch sein, dass sie schon direkt vor Ort versucht haben dich zu verhören, dann kommt nicht unbedingt eine erneute Vorladung.
Wichtig: Als Beschuldigte*r musst und solltest du zur Polizei nicht hingehen. Als Zeug*in solltest du die Vorladung der Polizei sorgfältiger studieren. Nur wenn die Vorladung staatsanwaltschaftlich angeordnet ist, musst du theoretisch hingehen und aussagen (§ 163 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO)). Ob das so ist merkst du daran, ob in dem Brief eine Rechtsbelehrung drin steht. Fast immer ist auch dann die Verweigerung der Aussage die bessere Alternative (auch wenn das nicht legal ist). Aber melde dich am besten beim Legal Team oder anderen Rechtshilfestrukturen und sprich gemeinsam mit anderen Betroffenen eine Strategie ab. Auch als Zeug*in hast du ein Recht auf einen Zeugenbeistand gem. § 68 b StPO, also einer Anwält*in oder eine andere Person nach § 138 Abs. 3 StPO. Wenn die Polizei versucht dich von der Straße weg als Zeug*in zu vernehmen und sich auf einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag beruft, verweise darauf, dass du einen Zeugenbeistand haben willst und sie dich formell schriftlich vorladen sollen, damit du mit Beistand kommen kannst. In dem eher ungewöhnlichen Fall, dass du als Beschuldigte*r von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wirst: Einer solchen Vorladung musst du Folge leisten (sonst kann dich die Staatsanwaltschaft zwangsweise vorführen lassen, vgl. § 163a Abs. 3 StPO). Du musst aber auch dort nichts zur Sache sagen, sondern wieder nur deine Personalien angeben.

7.1.2 Strafbefehl

Trotz allem, am Ende könnte doch alles in einem Strafverfahren münden. Aber keine Panik: Bis zu einer Verurteilung (wenn es dazu überhaupt kommt) vergeht viel Zeit, in der du dich gut vorbereiten kannst. Für weniger schwerwiegende Straftaten und bei vermeintlich klarer Beweislage wird oft mit Strafbefehlen gearbeitet (→ §§ 407 ff. StPO). Ein Strafbefehl ist ein Brief, in dem steht, was dir vorgeworfen wird und dann auch gleich eine bestimmte Strafe auferlegt wird. Damit soll die mündliche Verhandlung ersetzt werden. Wenn du einen Strafbefehl bekommst, hast du nur zwei Wochen ab Zustellung (Datum auf dem Briefumschlag) Zeit, um darauf zu reagieren und dagegen Einspruch einzulegen (→ §§ 410 StPO). Tust du das nicht und verpasst die Frist, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Das bedeutet:

- Du bist verurteilt und musst die im Brief angegebene Strafe bezahlen (oder ersatzweise absitzen).
- Du bist vorbestraft, d.h. beim nächsten Mal wird es wahrscheinlich eine heftigere Strafe setzen.
- Ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen Geldstrafe oder bei jeder zweiten Verurteilung erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, das bei Bewerbungen o.ä. eine Rolle spielen kann.
- Dein Recht zu Aussageverweigerung als verdächtige oder angeklagte Person fällt weg, weil dein Verfahren mit dem rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen ist. Falls noch andere wegen der gleichen Sache angeklagt sind, könntest du ab dem Zeitpunkt als Zeug*in zu Aussagen gegen diese gezwungen werden.

Es gibt kaum einen Grund, einen Strafbefehl sofort zu akzeptieren, denn die Nachteile sind – wie gezeigt – enorm. Selbst wenn du keine Lust auf ein Verfahren hast und lieber zahlen und die Nachteile in Kauf nehmen willst: Lege zur Sicherheit erst einmal Einspruch ein. Diesen brauchst du nicht begründen. Es kommt dann einige Wochen/Monate später zu einer »normalen« mündlichen Verhandlung. Die Vorteile des Einspruchs sind:

- Du kannst in aller Ruhe überlegen, wie du weiter vorgehen kannst/willst und dich mit uns und anderen absprechen.
- Du bist erstmal davor geschützt, als Zeug*in Aussagen machen zu müssen.
- Du kannst nun Akteneinsicht nehmen und in Ruhe prüfen, ob und welche Beweise gegen dich vorliegen. Manchmal spricht gegen dich nur sehr wenig bis gar nichts. Auch wenn anderes verbreitet wird: Du hast auch als Einzelperson und ohne Anwält*in das Recht dazu, deine Akten einzusehen; Grundlage dafür ist § 147 Abs. 7 Strafprozessordnung. (Wenn du mehr dazu wissen willst: http://www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html)
- Es könnte sein, dass das Verfahren nach deinem Einspruch eingestellt wird.
- Sollte es zum Prozess kommen, kannst du den Einspruch immer noch zurückziehen – bis kurz vor dem Prozesstag in der Regel ohne weitere Kosten.

Ziehst du den Einspruch nicht zurück und wird das Verfahren nicht eingestellt, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. Zu der mündlichen Verhandlung musst du gehen (manchmal, aber sehr selten, ist es möglich, dich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen), sonst verfällt dein Einspruch. Häufig wird aber auch angeordnet, dass du kommen musst, selbst wenn du einen Rechtsbeistand hast. Wenn du über 21 Jahre bist, findet die Verhandlung meist dort statt, wo die dir vorgeworfene Straftat begangen worden sein soll – am dortigen Amtsgericht. Wenn sie dich nach Jugendrecht verurteilen wollen, weil du unter 18 Jahren alt bist, findet die Verhandlung am Amtsgericht deines Wohnorts statt. Bei Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahre alt) ist beides möglich. (Siehe dazu auch Kapitel 7 ab Seite 28)

7.1.3 Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten

Alternativ zum Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft auch direkt eine Hauptverhandlung anstreben. In dem Fall bekommst du eine Anklageschrift zugestellt (da kannst du im Gegensatz zum Strafbefehl keinen Einspruch einlegen). Egal ob Strafbefehl mit Einspruch oder Anklageschrift, du solltest Akteneinsicht beantragen und dich in Ruhe vorbereiten und überlegen, wie du dich verteidigen willst. Du kannst dich dabei von uns oder lokalen Rechtshilfegruppen beraten lassen, ggf. vermitteln wir auch Anwält*innen.

Hauptverhandlungen bieten durchaus Chancen für eine erfolgreiche Verteidigung. Nirgendwo sonst kann mensch ihre politischen Gegner*innen oder Belastungszeug*innen so intensiv befragen. Außerdem können zusätzliche Akten angefordert und Beweisanträge gestellt werden, die z.B. Polizeistrategien oder politische Seilschaften offenlegen. Du kannst die Aussage verweigern und trotzdem Fragen und Anträge stellen. Ein Ziel kann sein, den Gerichtssaal zu einer politischen Plattform zu machen. Bei einigen Strafvorschriften liegt das nahe, z.B. beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch, StGB bzw. § 114 StGB), wenn über das Polizeiverhalten gesprochen werden soll. Immer passend für politische Aktionen, also z.B. Blockaden, Besetzungen, Demonstrationen, militante Aktionen usw. ist der § 34 StGB (→ Rechtfertigender Notstand). Diese Vorschrift besagt, dass auch eigentlich strafbare Handlungen dann erlaubt sind, wenn damit eine Gefahr – auch eine abstrakte – abgewendet werden soll und kann und dies nicht anders möglich war als durch die Handlung, für die du angeklagt bist. So kann im besten Fall die Verhandlung als weitere Plattform genutzt werden, um öffentlich das Ziel zu vertreten, für das du kämpfst.

Ein weiteres Ziel kann es sein, dass du die Strafe verringern oder einfach nur beweisen möchtest, dass du unschuldig bist. Welche Ziele du im Einzelnen verfolgst, hat Auswirkungen auf deine Strategie vor Gericht. Dabei ist es gut im Hinterkopf zu haben, dass das was du machst, gut für dich sein sollte, niemand anderen belastet und gleichzeitig im besten Fall nutzbar für die Bewegung ist. Bei der Entscheidung darüber, was du bei einem Prozess möchtest, stehen dir die Antirepressionsstrukturen beiseite. Wir ermutigen dich aber auch, dies mit deiner Bezugsgruppe und/oder Freund*innen zu besprechen und gemeinsam Strategien zu entwickeln und vorzuschlagen.

Eine Gerichtsverhandlung will vorbereitet und geübt sein. Empfehlenswert sind dazu Prozesstrainings zur Verteidigung vor Gericht. Nicht immer ist es notwendig, einen Rechtsbeistand zu haben. Wenn du dich sicher genug fühlst, kannst du dich auch selbst verteidigen. Möglich ist neben anwaltlicher Verteidigung außerdem auch die gegenseitige Hilfe. So ist es gem. § 138 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Gerichts möglich, dass Laien mit rechtlichen Vor-

kenntnissen andere Personen verteidigen. Auch hier gilt: Niemand wird allein gelassen. Du kannst dich auf unterstützende und solidarische Strukturen verlassen.

7.1.4 Mögliche Strafen und der Umgang damit

Die Strafen, die dich im Falle einer Verurteilung erwarten, sind im jeweiligen Paragrafen des Strafgesetzbuches geregelt. Es gibt dabei immer ein Mindest- und ein Maximal-Strafmaß – innerhalb dieser Grenzen muss sich die Entscheidung der Richter*in bewegen (vgl. § 46 StGB).

7.1.4.1 Geldstrafen

Auch wenn Haft- oder Bewährungsstrafen nicht völlig ausgeschlossen sind, so sind in der Regel bei Aktionen zivilen Ungehorsams - wenn überhaupt - doch Geldstrafen zu erwarten. Dies gilt besonders dann, wenn du noch keine Vorstrafen hast. Geldstrafen werden in Tagessätzen ausgedrückt (→ § 40 StGB). Je höher ihr bestraft werden sollt, desto mehr Tagessätze müsst ihr leisten. Die Höhe der Tagessätze wird in Euro bestimmt. Sie orientiert sich an deinem Einkommen und wird dementsprechend festgelegt. Ein Tagessatz entspricht dabei grundsätzlich dem 30. Teil deines monatlichen Nettoeinkommens, wobei, z.B. bei besonders niedrigen Einkommen, davon auch abgewichen werden kann.
Wenn du nicht das Geld hast, um eine solche Strafe direkt zu bezahlen, gibt es viele Möglichkeiten:

- Mensch kann immer gemeinsam versuchen, Geld aufzutreiben – Soliparty schmeißen, Spenden bei der nächsten KüfA einsammeln etc.
- Auch die Rote Hilfe unterstützt sehr häufig bei der Zahlung von Strafen in politischen Verfahren. Sie übernimmt im Regelfall 50% der anfallenden Kosten, unter der Bedingung, dass du keine Aussagen zur Sache machst und dich nicht entschuldigst. Dazu musst du einen Antrag bei deiner nächstgelegenen Ortsgruppe stellen.
- Grundsätzlich kannst du beim Gericht auch Ratenzahlung beantragen. (→ § 42 StGB)
- Ebenso kannst du beantragen, statt Tagessätze zu bezahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Ein Tagessatz entspricht dann in der Regel 6 Stunden Arbeit. Wer also z.B. zu 30 Tagessätzen verurteilt ist, müsste stattdessen 180 Stunden arbeiten.
- Wir bilden in unseren Strukturen Rücklagen, um dich finanziell zu unterstützen. Für mehr Infos dazu, schreib uns einfach.
- Wenn die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, oder wenn mensch das selbst so entscheidet, um die Strafe nicht zahlen zu müssen, dann verbringt mensch stattdessen eine entsprechende Anzahl Tage in Haft (→ § 43 StGB). Ein Hafttag entspricht dann einem Tagessatz der verhängten Geldstrafe. So etwas kostet dem Staat viel Geld und kann für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, überlegt euch das aber gut.
- Es ist auch möglich, eine Strafe teilweise zu zahlen und teilweise abzusitzen.

7.1.4.2 Bußgelder

Werden dir nur Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen, werden in der Regel Bußgelder verhängt. Dagegen kann (wie bei Strafbefehlen) Einspruch erhoben werden - dann kommt es zum Gerichtsprozess. Bußgelder tauchen nicht in Führungszeugnissen auf. Wenn du nicht zahlst, kann Erzwingungshaft angeordnet werden, um dich zum Zahlen zu bewegen.

7.1.4.3 Bewährungs- und Haftstrafen

Wenn du zu einer Haftstrafe bis höchstens zwei Jahren verurteilt wirst, kann die zur Bewährung ausgesetzt werden. Das entscheidet das Gericht nach deiner Sozialprognose, wenn du zum Beispiel das erste Mal verurteilt wirst, hast du eine bessere Chance. Bewährung heißt du bekommst bestimmte Auflagen für ein paar Jahre. Wenn du dich nicht dran hältst, musst du doch in den Knast. Zum Knast steht ein bisschen was im Kapitel zu Untersuchungshaft 6.3.2. Wenn du mehr wissen willst, kannst du dich beispielsweise bei verschiedenen ABC-Strukturen (*Anarchist Black Cross*) informieren.

7.2 Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst

Wenn du im öffentlichen Dienst als Beamt*in beschäftigt bist (z.B. Lehramts-Referendar*Innen, Lehrer*Innen), kann die Einleitung eines Strafverfahrens auch berufliche Probleme nach sich ziehen. So sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte gem. § 49 Beamtenstatusgesetz, BStG verpflichtet, deine Dienststelle über ein gegen dich eingeleitetes Strafverfahren zu informieren. Solltest du dann zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (auch auf Bewährung) verurteilt werden, endet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 24 Abs. 1 BStG automatisch mit Rechtskraft des Urteils. Doch auch weniger drastische Verurteilungen (z.B. zu einer Geldstrafe) oder Verfahrenseinstellungen begründen ein Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz und können zu disziplinarrechtlichen Folgen (Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Verweis) nach den jeweils für dich geltenden, landesrechtlichen Disziplinarordnungen führen. In diesem Fall wird nach Abschluss des Strafverfahrens ein gesondertes Disziplinarverfahren durchgeführt.
Beamt*Innen auf Widerruf (dazu zählen auch Referendar*Innen) sind nochmals gefährdeter, da sie gem. § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, BStG jederzeit entlassen werden können, wobei ihnen die Gelegenheit gegeben werden soll (nicht muss), das zweite Staatsexamen abzulegen. Theoretisch können hier auch kleinere Strafen schon zu erheblichen Problemen führen. Dies kommt ganz wesentlich auf deine Vorgesetzte*n und ihre Bereitschaft, dich zu sanktionieren, an.
Wenn du als Tarifbeschäftigte*r im öffentlichen Dienst arbeitest, musst du mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen, die sich nach dem Tarif und allgemeinen Arbeitsrecht richten. Eine Kündigung ist bei erheblichen Verurteilungen möglich, das heißt einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird. Ein besonderes Wohlverhalten außerhalb des Dienstes ist bei Tarifbeschäftigten nicht mehr gefordert. Besondere Aufmerksamkeit solltest du diesem Thema auch dann widmen, wenn du zwar heute noch nicht im öffentlichen Dienst, als Ärzt*in oder Rechtsanwält*in beschäftigt bist, aber einen solchen Beruf für die Zukunft anstrebst. In dem dafür notwendigen »Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde« können Entscheidungen wie der Widerruf eines Waffenscheins oder Gewerbeerlaubnis oder eine Schuldunfähigkeit oder gerichtlich angeordnete

Unterbringung in der Psychatrie auftauchen. Außerdem können Verurteilungen zu weniger als 90 Tagessätzen gespeichert werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Unternehmung stehen und du das Führungszeugnis z.B. für eine Gewerbeerlaubnis brauchst. Darüber kann eventuell die Approbation als Ärzt*in oder Zulassung als Rechtsanwält*in gefährdet oder verzögert werden.
In dem »erweiterten Führungszeugnis«, welches zur Prüfung der persönlichen Eignung für die Arbeit mit Minderjährigen vorgelegt werden muss, tauchen neben den Einträgen aus dem normalen Führungszeugnis alle für eine solche Arbeit relevanten Einträge auf, also vor allem Verurteilungen wegen Sexualdelikten, das sollte also für die geplanten Aktionen nicht relevant sein. (Genauer: Aufgenommen werden alle Verurteilungen nach den §§171, 174-184g, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB). Bitte beziehe das (wie andere Gefahren) mit in deine Entscheidung für oder gegen eine Aktionsform ein. Lass dich bei deiner Entscheidung in die ein oder andere Richtung von niemanden unter Druck setzen.

8. Aufenthaltsrechtliche Infos

Im Folgenden beschreiben wir einige Punkte, die du bedenken solltest, wenn du ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland an Aktionen teilnehmen willst. Dabei gibt es Unterschiede zwischen Personen, die in Deutschland wohnen und dies unter Umständen auch längerfristig tun wollen, und solchen, die von außerhalb nur für die Aktion anreisen. Zudem gibt es Unterschiede zwischen Menschen mit Staatsangehörigkeiten von anderen EU-Staaten und Menschen mit Staatsangehörigkeiten von Ländern außerhalb der EU; auch für Menschen die gänzlich ohne Papiere leben. Generell ist es so, dass die Vorwürfe unabhängig von deiner Staatsangehörigkeit erhoben werden. Auch die zu erwartenden Strafen sind die gleichen. Ein großer Unterschied besteht jedoch vor allem bezüglich der nach einer Verurteilung zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Folgen für Menschen ohne deutschen Pass. An dieser Stelle wollen wir auch darauf hinweisen, dass deutsche Behörden im selben Maße rassistisch sind, wie viele andere gesellschaftliche Strukturen auch. Heißt: Wenn Menschen sich dazu entscheiden ihre Personalien nicht anzugeben und sie von den Behörden aufgrund ihres Aussehens oder sonstigen Äußerlichkeiten als *»Nicht-Deutsch«* eingestuft werden, könnte dies z.B. zur Durchführung von beschleunigten Strafverfahren und U-Haft aufgrund von vorgeschobener *»Fluchtgefahr«* führen.
Manchmal taucht die Frage auf, ob es Schwierigkeiten bei der Jobsuche in anderen Ländern geben kann, wenn mensch in Deutschland wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Dazu können wir nichts Verlässliches sagen, weil das auch von dem rechtlichen Rahmen (z.B. für polizeiliche Führungszeugnisse) und natürlich auch den Einstellungen von Lohngebenden im jeweiligen Land abhängt. Allerdings können Daten über strafrechtliche Verurteilungen den Behörden anderer EU-Länder von der zuständigen deutschen Behörde übermittelt werden. Das heißt, du musst davon ausgehen, dass auch in deinem Herkunftsland Behörden von einer Verurteilung erfahren. Bei Anfragen von Behörden aus Nicht-EU-Ländern kann die zuständige deutsche Behörde Informationen zu Verurteilungen unter den gleichen Voraussetzungen übermitteln wie an deutsche Stellen (falls nicht in einem Abkommen zwischen den beiden Staaten etwas anderes geregelt ist).

8.1 Anreise

Du reist zur Aktion an und bist an der deutschen Grenze (bitte beachte, dass die folgenden Informationen aufgrund der Corona-Situation sehr unsicher sind):
• Einer Person kann nach Artikel 5 des Schengen-Abkommens die Einreise verweigert werden, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, also wenn z.B. erwartet wird, dass sie in Deutschland Straftaten begehen wird. Das muss die Polizei an der Grenze konkret begründen, die Hürden sind groß, insbesondere wenn legale Demonstrationen angemeldet sind, zu denen ja alle gehen dürfen.
• Nur bei sehr großen Mobilisierungen dürfen systematische Grenzkontrollen angeordnet werden. Vereinzelte Kontrollen sind möglich, d.h. dein Bus oder Auto wird herausgewunken oder du wirst im Zug kontrolliert. Dass die Polizei dabei Menschen rassistisch selektiert, haben Beamte bereits öffentlich und vor Gericht bestätigt.
• Bei diesen Kontrollen kann die Polizei dich in der europäischen Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie in den Kriminalitätsdatenbanken des Bundeskriminalamts (BKA) und der Landeskriminalämter (LKA) überprüfen. Evtl. wendet sie sich auch an die Polizei deines Herkunftslandes.

Was kann ich tun?
• Ich kann überlegen, ob ich zu Hause oder auch in Deutschland schon so gut bekannt bin, dass ich in der Datenbank der Schengenstaaten (SIS) stehen könnte. Ich kann auch vorher schon nachfragen, ob ich drinstehe. Das geht grundsätzlich über das Auskunftssystem SIRENE. Antworten können aber je nach Land eine Weile dauern.
• Falls ich glaube, dass ich in der SIS- oder eine anderen Datenbank stehen könnte, kann ich versuchen, unauffälliger einzureisen: also z.B. in einer kleinen Gruppe per Zug wie eine normale Tourist*in, und nicht in einem Bus, bei dem klar ist, dass er zur Aktion fährt.
• Falls du an der Grenze aufgehalten wirst, kann eine Rechtsanwält*in versuchen, gegen das Einreiseverbot vorzugehen. Wenn du das willst, kannst du in diesem Fall telefonisch das Legal Team informieren.
• Die Möglichkeit von Binnengrenzkontrollen ist im Schengen-Abkommen geregelt. Zu den Datenbanken siehe unten.

8.2 Menschen mit EU Pass

Du bist EU-Bürger*in (wohnst in Deutschland oder nicht) und überlegst bei einer Aktion deine Personalien nicht anzugeben:
• Die Polizei wird dann versuchen, an deine Fingerabdrücke zu kommen. Falls es ihnen gelingt, sie von dir zu bekommen (zur Identitätsverweigerung vgl. Kapitel 3), können sie diese mit verschiedenen Datenbanken abgleichen.
• Die Polizei hat Zugangsdaten zu mehreren deutschen und europäischen Datenbanken für Fingerabdrücke und versucht, darüber deine Identität festzustellen.
• Bei den Datenbanken handelt es sich insbesondere um die europäische Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie um die Falldateien des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter. Das BKA unterhält ein zentrales Fingerabdruckregister (AFIS), in dem Fingerabdrücke aus allen

diesen Quellen zusammengeführt werden.
• Die Polizei kann außerdem gezielt bei den Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten Anfragen stellen.
• Falls du früher einmal in den Schengenraum eingewandert bist, ist außerdem die Eurodac-Datenbank (European Dactyloscopy) von Bedeutung. Mit den dort europaweit erfassten Fingerabdruckdaten könntest du möglicherweise von der Polizei identifiziert werden, auch wenn du deine Personalien verweigerst.

8.3 Menschen mit einem Nicht-EU-Pass

Du besitzt einen Pass aus einem Nicht-EU-Land, wie ist das mit Angaben zu deiner Identität?

• Du brauchst für die Einreise gültige Reisepapiere. Wenn du im Land ohne diese angetroffen wirst, droht die Ausweisung. Das wird es schwer machen, in Zukunft nochmals ein Visum zu bekommen.
• Im Zuge der Ausstellung eines Visums werden inzwischen immer Fingerabdrücke genommen und gespeichert.
• Die Verweigerung der Angabe der Personalien (Alter, Identität und Staatsangehörigkeit) stellt in diesem Fall eine Straftat dar. (→ § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG)
Was kann ich tun?
• Die Verweigerung der Personenangaben bei einer Ingewahrsamnahme während einer Aktion ist selbst ein gewisses Kunststück und bringt dich in eine vergleichsweise schwierige Situation. Überlege, ob du dem gewachsen bist, bevor du dich in diese Situation bringst.
• Solange die Polizei deine Identität nicht herausfindet, sollte es eigentlich möglich sein, zu behaupten, in einem Land des Schengenraums zuhause zu sein. Du kannst auch vollständig schweigen oder ausschließlich und mit allen nur Englisch sprechen. Wir haben mit dieser Taktik jedoch noch keine praktischen Erfahrungen gesammelt.
Die Identitätsfeststellung ist in § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter »Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität« geregelt. Über die Erfassung von Fingerabdrücken bei der Visumerteilung gibt das Auswärtige Amt Auskunft: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html.

8.4 Menschen ohne Papiere/ ohne gültigen Aufenthaltstitel/ mit Reisebeschränkung

Menschen, die sich illegalisiert in Deutschland aufhalten, sind von Repression besonders stark betroffen. Wir sprechen hier von »illegalisiert«, weil für uns klar ist, dass Grenzen abgeschafft gehören und sich jede Person aussuchen soll, wo sie wie leben mag!
Wir verstehen, wenn Menschen zögern sich für eine Beratung an uns zu wenden. Nur soviel an dieser Stelle: Wir sind auf deiner Seite – wir werden keine Fragen zu Dingen stellen, die nichts mit den konkreten Vorwürfen oder deinen Aktionswünschen zu tun haben. Von uns gehen keine Informationen an irgendwen – weder an andere Menschen in den Strukturen und schon gar nicht an staatliche Behörden. Wenn du ohne Visum nach Deutschland gekommen bist, eine Reisebeschränkung oder aber keinen gültigen Aufenthaltstitel (mehr) hast, weißt du viel besser als wir auf was du im Alltag achten musst, um nicht »aufzufliegen«. Im Umfeld von politischer Aktion, bei der mehr Polizeipräsenz herrscht, ist dies aus unserer Sicht noch einmal verschärft. Während sich Menschen aus der EU oder mit gültigem Visum einfach an einer Demonstration beteiligen können, ist diese für dich bereits höchst gefährlich. Denn: Obwohl die Polizei weder auf dem Weg zur Demonstration noch auf der Versammlung selbst Personalien feststellen darf, versucht sie es vielleicht dennoch.

8.5 Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt

Wenn du die Einbürgerung oder einen permanenten Aufenthaltsstatus (bzw. Visum) in Deutschland anstrebst, beachte bitte das Folgende:
• Eine Verurteilung zu einer geringen Strafe wegen der Teilnahme an einer Aktion kann bereits ausreichen, um dieses Ziel zu vereiteln oder erheblich zu erschweren. Was heißt »gering«? Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage du in Deutschland bleiben willst, reicht eine Verurteilung zu 50 Tagessätzen aus. Es werden alle Verurteilungen zusammengezählt. Sobald gegen dich Anklage erhoben wird, teilt die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft dies der Ausländerbehörde mit.
• Wenn du deine Einbürgerung etc. nicht gefährden willst, können wir dir nur empfehlen, keine Strafverfolgung zu riskieren. Wir wissen, das ist sehr frustrierend, aber so ist es. Du kannst aber durch deine legale Beteiligung genauso viel zum Gelingen der Aktion beitragen! Sprich gern das Legal Team für alle oder andere Strukturen an.
Wenn du in Deutschland wohnst und noch längere Zeit bleiben willst, z.B. für ein Studium, eine Ausbildung oder einen Job, bedenke bitte:
• In diesem Fall kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, z.B. wegen eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (siehe zu verschiedenen Delikten Kapitel 2) im schlimmsten Fall dazu führen, dass du ausgewiesen wirst. Für Hausfriedensbruch z.B. halten wir das für unwahrscheinlich, aber nicht für ausgeschlossen.
• Bei der Ausweisung findet eine Abwägung zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse statt. Je schwerer der Vorwurf, für den du verurteilt wirst und je schwächer dein Aufenthaltsstatus, desto einfacher wird für die Behörden die Ausweisung.
• Die Wahrscheinlichkeit der Ausweisung erhöht sich, wenn du zu einer längeren Haftstrafe verurteilt wirst, also zu 1 oder 2 Jahren.
• Für die Ausweisung sind § 53, § 54, und § 55 AufenthG relevant.

Was kann ich tun?
Überlege dir vorher, wie lange du in Deutschland bleiben willst und wie weit du in der Aktion gehen willst, besonders für den Fall, dass du mit der Polizei konfrontiert wirst.

8.6 Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme

Du bist Nicht-Deutsche*r und bist in Gewahrsam genommen worden:
• Falls du in Gewahrsam genommen oder verhaftet wirst, muss die Polizei das Konsulat deines Landes informieren. Sie muss dich aber nicht selbst mit dem Konsulat reden lassen.
• Während des Gewahrsams hast du kein gesetzliches Recht auf Übersetzung (das kann dich natürlich auch als deutsche Person betreffen) - in einem Strafverfahren hingegen schon. Du kannst nicht unbedingt

davon ausgehen, dass die Polizei (gut) Englisch oder sonstige Sprachen spricht. Versuche trotzdem eine Übersetzung durchzusetzen.
• Du solltest in keinem Fall irgendein Schriftstück unterschreiben, das du nicht verstehst. Du bist nicht verpflichtet, irgendetwas zu unterschreiben! Das gilt für alle Leute, aber natürlich nochmals besonders, wenn du gar nicht verstehst, was du unterschreibst.
• Je nach Herkunftsland können Angehörige möglicherweise bei dem Konsulat deines Landes Auskunft darüber bekommen, ob und wo du eingesperrt bist.
Du hast keinen Wohnsitz oder wohnst nicht in Deutschland:
• Falls du in Gewahrsam genommen wirst und dir Straftaten vorgeworfen werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass du ein beschleunigtes Strafverfahren bekommst. Das bedeutet, dass sie dich erstmal in Haft behalten und dir dann recht bald den Prozess machen, z.B. schon am nächsten Tag.
• Für dich gibt es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass du in Untersuchungshaft genommen wirst. Allerdings sind die meisten im Rahmen zivilen Ungehorsams zu erwartenden Vorwürfe normalerweise nicht so schwer, dass die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist, wenn du deine Personalien angibst.
In beiden Fällen liegt das daran, dass dir trotz Namensnennung eine erhöhte Fluchtgefahr unterstellt wird.

9. Minderjährig und aktiv

9.1 Während der Aktion

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, giltst du als minderjährig. In dem Fall haben deine Eltern das Recht, deinen Aufenthaltsort festzulegen. Falls jemand anderes als deine Eltern das Sorgerecht für dich hat, gilt alles, was hier steht, für diese Person. Wenn die Polizei davon ausgeht, dass du ohne das Wissen deiner Eltern unterwegs bist, können sie dich in Gewahrsam nehmen, um dich zu deinen Eltern oder dem Jugendamt zu bringen (sogenannter *»Obhutsgewahrsam«* gem.
→ § 18 NPOG). Wahrscheinlich probieren sie es zuerst bei deinen Eltern.
Du kannst einen Gewahrsam aus diesem Grund ausschließen, wenn du eine schriftliche Erlaubnis deiner Eltern, an den Protesten teilzunehmen, dabei hast. Diese muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben sein und kann z.B. lauten: *»Hiermit erlaube ich meinem Kind XY, während des Aktionscamps in Rechterfeld an Protesten in der Region teilzunehmen. Im Fall einer Ingewahrsamnahme/Freiheitsentziehung darf mein Kind anschließend wieder in das Camp gehen oder gebracht werden.«*
Wir empfehlen dir, falls möglich, so eine Erlaubnis von deinen Eltern/Sorgeberechtigten zu besorgen und bei dir zu tragen.
Das gilt natürlich nicht für Aktionen, an denen du anonym teilnehmen möchtest. Da auf so einem Schriftstück dein Name steht, kann dich die Polizei dadurch identifizieren! Wenn du in diesem Fall keine Papiere dabei hast und keine Aussagen machst, kann dein Alter aber ohnehin nur geschätzt werden. Falls du älter aussiehst, kannst du dir so eventuell Ärger ersparen. Allerdings kann es auch sein, dass die Polizei dein Alter ziemlich willkürlich schätzt.
Wenn du deine Personalien angibst, benachrichtigt die Polizei deine Eltern, damit sie dich abholen. Wenn du auch anderen, unbedingt volljährigen Personen ermöglichen willst, dich von der Polizeiwache abzuholen, kann es hilfreich sein, wenn deine Eltern dazu eine Vollmacht (alle sorgeberechtigten Personen müssen die unterschreiben) ausstellen.
Die Vollmacht kann folgenden Text enthalten:

Vollmacht

Frau/Herr:

Anschrift:

ist von mir/uns legitimiert
meine/unsere Tochter/meinen/unseren Sohn:
Name, Anschrift, Geburtsdatum
nach einer Fest- oder Ingewahrsamnahme im Zeitraumvom 13.06.2020 bis 20.06.2020 in Empfang zu nehmen und zu betreuen.

_____
Unterschrift(en)

Wenn du deine Daten nicht angibst, kann es in Einzelfällen sein, dass du zu einer Jugendeinrichtung gebracht wirst. In der Regel haben sie da aber keine Grundlage dafür, dich einzusperren oder länger festzuhalten. Du kannst also von dort einfach gehen, sobald die Polizei weg ist.

9.2 Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)

9.2.1 Vorladung bei der Polizei

Vorladungen zur Vernehmung bei der Polizei kommen bei Minderjährigen auch an die Eltern.
Die Eltern haben ein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen und werden deshalb
von solchen Terminen informiert. Sie haben auch das Recht, Anträge im Verfahren zu stellen (§67 JGG), können also deine Strategien mitbestimmen. Das ist oft nicht einfach, denn viele Eltern tendieren dazu, mit der Polizei alles klären zu wollen. Meistens ist das eine schlechte Idee, denn viele Eltern haben wenig Erfahrung mit politischen Strafverfahren. Auch wenn es manchmal nicht einfach ist, eine Auseinandersetzung mit deinen Eltern / Erziehungsberechtigten ist sinnvoll. Es ist wichtig, zu (er)klären, wie du in einem politischen Strafverfahren vorgehen willst und warum es sinnvoll und richtig ist, die Aussage zu verweigern. Lass dich im Zweifel nicht unter Druck setzen, sondern wende dich an uns oder andere politische Antirepressionsstrukturen und notfalls reden wir gemeinsam mit deinen Eltern.

9.2.2 Gerichtsverfahren

Für ein Strafverfahren gibt es einige Besonderheiten für Jugendliche (unter 18 Jahren) und Heranwachsende (18-21 Jahre). Wenn du zwischen 18 und 21 Jahre alt bist, muss das Gericht gem. § 105 JGG entscheiden, ob es nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht vorgeht. Theoretisch hängt das davon ab, für wie *»reif«* euch das Gericht hält und ob das Gericht die vorgewor-

fene Straftat als *»jugendtypisch«* erachtet, praktisch wird meist erst mal Jugendrecht angewandt. Jugendrecht bedeutet zum einen, dass das Verfahren an deinem Wohnort und nicht am Tatort geführt wird. Zum anderen wird in der Regel bei Jugendlichen nicht öffentlich verhandelt. Bei Heranwachsenden ist die Verhandlung in der Regel öffentlich, es kann aber die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gericht hat zudem einen *»Erziehungsauftrag«*, das heißt, dass neben Moralpredigten auch andere Strafen verhängt werden können, z.B. das Schreiben eines Aufsatzes, die Vorgabe bestimmte Orte nicht mehr aufzusuchen, Sozialstunden abzuleisten, ein Anti-Gewalt-Training zu besuchen oder ähnliches. Jugendliche sind zwar ab 14 strafmündig und verurteilbar, aber nicht voll geschäftsfähig. Du kannst selbst keine Verträge abschließen. Die Beauftragung von Anwält*innen läuft deshalb über deine Erziehungsberechtigten. Versuch, dir keine Anwält*innen über deine Eltern vermitteln zu lassen, die keine Erfahrung mit politischen Verfahren haben oder dich zu Distanzierungen drängen.

9.2.3 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist noch eine Besonderheit, die aus dem *»Erziehungsauftrag«* resultiert: Sie schaltet sich ein, sobald ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft liegt und versucht dann Kontakt zu dir aufzunehmen. Sie soll das Gericht dabei unterstützen und ihm helfen zu beurteilen, welche Strafe bei dir angemessen wäre. Die Jugendgerichtshilfe gibt über alle Gespräche mit dir dem Gericht Auskunft. Du bist nicht verpflichtet mit ihr zu sprechen. Auch hier gilt, dass es Sinn macht, jede Aussage zu verweigern!

10. Zivilrechtliche Verfahren

Neben den Strafprozessen gibt es auch zivilrechtliche Prozesse. Diese regeln die Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen bzw. zwischen Unternehmen. Hierbei wird nicht die Staatsanwaltschaft tätig, sondern eine juristische Partei verklagt eine andere. Normalerweise handelt es sich hierbei um Schadensersatzansprüche. Bei politischen Aktionen verklagt dabei ein Unternehmen die Aktivist*innen aufgrund angeblicher oder tatsächlicher Verdienstausfälle. Da es sich bei Strafrecht und Zivilrecht um völlig verschiedene juristische Bereiche handelt, finden die Verfahren auch komplett unabhängig voneinander statt. Euch könnte also nach einer Blockade ein Strafprozess z.B wegen Hausfriedensbruchs und ein Zivilprozess auf Schadensersatz bevorstehen.
Theoretisch kann so ein Verfahren unendlich teuer werden und in die private Insolvenz führen. 2017 hat RWE 5 Aktivist*innen und einen Journalisten auf 2,1 Millionen Euro Schadensersatz verklagt, weil sie für einen halben Tag ein Braunkohlekraftwerk besetzt hatten. Diese Androhung dient aber in erster Linie der Einschüchterung und Abschreckung und es ist unwahrscheinlich, dass die Klage durchkommt. Bei solchen Prozessen wird normalerweise eher eine Unterlassungsklage durchgesetzt, d.h. ihr dürft dann nie wieder ein Werksgelände betreten. Strategisch kann ein zivilrechtliches Verfahren Sinn machen, da es sich gut eignet, die eigene Motivation und Legitimität für die Aktion zu begründen und insbesondere für Großunternehmen schlechte Publicity bedeuten kann. Während die bürgerliche Öffentlichkeit bei Strafverfahren eher auf die Einhaltung von Recht und Ordnung pocht, fehlt es ihr meistens am Verständnis, wenn ein millionenschweres Unternehmen Geld von Privatpersonen haben will.
Solltet ihr bei einer Aktion Menschen verletzen (egal ob absichtlich oder ausversehen), könntet ihr von diesen Menschen auf Schmerzensgeld verklagt werden (§ 253 Abs. 2 BGB). Ihr habt dann neben einer Strafanzeige wegen Körperverletzung ein zivilrechtliches Verfahren am Hals.
Vor allem, wenn die geschädigte Person dauerhafte Schäden davonträgt, kann euch das finanziell ruinieren. Körperverletzung fällt jedoch nicht in den Bereich des zivilen Ungehorsams und sollte (auch Polizist*innen gegenüber) vermieden werden.
Solltet ihr zivilrechtlichen Geldforderungen nicht nachkommen kann es zu einer Zwangsvollstreckung in Form eines Arrests kommen. Hierbei unterscheidet mensch zwischen dem dinglichen Arrest und dem viel selteneren persönlichen Arrest. Bei einem dinglichen Arrest wird Eigentum gepfändet während der persönliche Arrest durch Haft oder durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit vollzogen wird (§918 ZPO)
Eine Niederlage in einem zivilrechtlichen Verfahren landet niemals im Führungszeugnis; somit seid ihr danach auch nicht vorbestraft.